Tel. 0662 8072-2320 www.stadt-salzburg.at

stadtrechnungshof@stadt-salzburg.at



Stadtrechnungshof Salzburg

Projekt S-Link: Probebohrungen

22510/2024/008 vom 14.11.2025



Das Wesentliche auf einen Blick

Die Liste Salz beauftragte den Stadtrechnungshof gemäß § 35 Abs 2a GGO mit der Prüfung der im Auftrag der Salzburger Regionalstadtbahn Projektgesellschaft mbH durchgeführten Probebohrungen für das Projekt S-Link nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit.

Die Salzburger Regionalstadtbahn Projektgesellschaft mbH wurde 2019 gegründet. Gesellschafter waren zu je einem Drittel die Salzburg AG sowie Stadt und Land Salzburg. Aufgabe der Projektgesellschaft war die Planung und Projektierung der Infrastrukturen des schienengebundenen Öffentlichen Personennah- und regionalverkehrs in der Stadt Salzburg und im Einzugsgebiet. Insbesondere die unterirdische Verlängerung der Lokalbahnlinie S1/S11 bis zum Mirabellplatz und die Planung der technischen Machbarkeit für eine mögliche spätere Weiterführung der Trasse des S-Link bis Hallein.

Zur Durchführung von vertiefenden Planungen des S-Link-Projektes wurden von der Projektgesellschaft Probebohrungen beauftragt, um den Untergrund mit seinen geotechnischen und hydrogeologischen Eigenschaften zu erkunden.

Die Probebohrungen wurden in zwei Abschnitten vergeben und durchgeführt. Insgesamt waren es in beiden Abschnitten 105 Probebohrungen, davon 22 Probebohrungen im ersten Abschnitt und 83 im zweiten Abschnitt.

Die Gesamtkosten für die Probebohrungen beliefen sich auf rund \in 2,6 Mio netto. In dieser Summe waren auch Dienstleistungen (Erstellung der Ausschreibungen, Betreuung der Vergabeverfahren und örtliche Bauaufsicht) enthalten, die sich auf rund \in 600.000,- beliefen. Dem Stadtrechnungshof erschien der Dienstleistungsanteil an den Bauleistungen ungewöhnlich hoch.

Die Projektgesellschaft hatte aus zeitlichen und ablauftechnischen Gründen nicht in Erwägung gezogen, beide Ausschreibungen als Lose in einer Vergabe zusammen zu fassen. Die gesamthafte Vergabe hätte den Vorteil gehabt, dass der Gesamtauftragswert höher und damit insbesondere für den ersten Bohrabschnitt unter Umständen ein erweiterter Bieterkreis interessiert gewesen wäre. Die Preise für die Bohrungen des deutlich größeren, zweiten Streckenabschnittes waren um ca 40 %

niedriger als jene des ersten Abschnittes. Eine Vergabe im Zuge eines Vergabeverfahrens mit zwei Losen hätte zudem geringere Verfahrenskosten verursacht.

Die Projektgesellschaft trat bei den Vergaben beider Probebohrungen als klassisch öffentliche Auftraggeberin auf. Erst im Jahr 2021, nach Durchführung der Vergabeverfahren für die Probebohrungen, klärte sie mittels eines Gutachtens, dass sie eigentlich als Sektorenauftraggeberin einzustufen war.

Die Ausschreibung für den ersten Abschnitt wurde widerrufen, da nur ein Angebot einlangte und die Schätzkosten um das 2,5-fache überschritten waren. Eine im Anschluss daran durchgeführte Marktanalyse ergab, dass zahlreiche Firmen angeboten hätten, wenn das Zeitfenster für die Angebotsabgabe länger gewesen wäre. Die nachfolgende Ausschreibung wich inhaltlich von der widerrufenen erheblich ab.

Die Probebohrungen des ersten Streckenabschnitts wurden von der Projektgesellschaft trotz möglicher Zuordnung zum Unterschwellenbereich freiwillig als EU-weites, offenes Verfahren ausgeschrieben. Das offene Verfahren stellt das transparenteste Vergabeverfahren dar und kann daher immer angewandt werden. Den Zuschlag erhielt der zweitgereihte Bieter, da der Billigstbieter ausgeschieden werden musste. Die Schlussrechnung enthielt nur wenige Nachträge, damit war die zu erbringende Leistung in der Ausschreibung vollständig erfasst.

Zur Bestimmung der Machbarkeit der Gesamtlinie für das S-Link Projekt wurden Probebohrungen für den zweiten Streckenabschnitt unabhängig von der Vergabe des ersten Abschnitts in einem offenen Verfahren ausgeschrieben und vergeben. Ob die Projektgesellschaft der gesetzlichen Forderung der sachkundigen Auftragswertermittlung nachgekommen ist, konnte anhand der übermittelten Unterlagen vom Stadtrechnungshof nicht beurteilt werden. Den Zuschlag erhielt der Bestbieter.

Beim zweiten Bohrabschnitt war der Anteil der Nachträge mit rund 40 % der abgerechneten, ursprünglich ausgeschriebenen Leistung ungewöhnlich hoch. Die Ausschreibung war damit unvollständig. Dies obwohl auf Erfahrungen des ersten Bohrabschnitts zurückgegriffen werden konnte und der Untergrund der Bohrungen grundsätzlich bekannt war. Außerdem wurden die vertiefende Angebotsprüfung sowie die Prüfung der Nachträge mangelhaft durchgeführt.

Die Projektgesellschaft hatte einen Zivilingenieur mit der örtlichen Bauaufsicht und der Abrechnungsprüfung beauftragt. Bei der Nachprüfung der Abrechnungen des zweiten Abschnitts stellte der Stadtrechnungshof fest, dass bei einigen Teilrechnungen skontierte Beträge in falscher Höhe berücksichtigt wurden. Insgesamt hat der Auftragnehmer der Probebohrungen dadurch eine Überzahlung von rund € 10.000,- erhalten. Der Stadtrechnungshof empfahl der Projektgesellschaft, die geleistete Überzahlung gegenüber der Bohrfirma geltend zu machen und darüber hinaus auch die Abrechnungen anderer Auftragnehmer auf mögliche Überzahlungen und Rückforderungsansprüche hin zu prüfen.

Laut Auskunft der Projektgesellschaft gab es in Folge der durchgeführten Probebohrungen keine feststellbaren Schäden an Objekten. Bis September 2025 wurden auch keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht. Laut Auskunft der MA 6/01 Hochbau gab es bei Gebäuden oder Bauteilen im Eigentum der Stadt oder der Stadt Salzburg Immobilien GmbH keine Setzungen, bei denen ein kausaler Zusammenhang zu den Probebohrungen für den S-Link nachgewiesen wurde.

Inhaltsverzeichnis

Fest	stellungen und Empfehlungen	7
1 F	Prüfungsgrundlagen	20
1.1	1 Anlass der Prüfung	20
1.2	2 Prüfkompetenz	20
1.3	Gegenstand und Umfang der Prüfung	20
1.4	4 Prüfungsziel und Prüfungsmaßstab	20
1.5	5 Prüfungssicherheit	21
1.6	Zeitlicher Ablauf der Prüfung	21
1.7	7 Datenschutz und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse	22
1.8	Prüfungsunterlagen	22
1.9	Angaben im Prüfbericht	23
2 F	Projektgesellschaft zur Realisierung des S-Link	24
2.1	Beschreibung der Projektgesellschaft und des S-Link Projektes	24
2.2	2 Gesellschaftszweck	24
2.3	3 Volksbefragung	24
2.4	Abwicklung der Projektgesellschaft	25
3 [Durchführung und Art der Probebohrungen	26
3.1	Gestörte bzw ungestörte Probebohrungen und Probenentnahme	26
3.2	2 Ergebnisse früherer Probebohrungen	27
3.3	Feststellungen des geotechnischen Untersuchungsberichts	28
4 L	Lageplan und zeitliche Abfolge der Probebohrungen	29
5 K	Kostenaufstellung	30
6 V	Vergaberechtliche Rahmenbedingungen	33
6.1	1 Anwendungsbereich des Bundesvergabegesetzes	33
6.2	Stellung als Sektorenauftraggeberin	34
6.3	3 Vorhabensdefinition	37
6.4	Ober-/Unterschwellenbereich, Auftragssplitting und Losregel	37
7 F	Probebohrungen erster Streckenabschnitt	40
7.1	1 Geschätzter Auftragswert und Dokumentationspflicht	40
7.2	2 Leistungsausschreibung / Vergabeverfahren	41
7	7.2.1 Gewähltes Vergabeverfahren	41

	7.2.2	2	Bekanntmachung der Ausschreibung	.42
	7.2.3	3	Zuschlagkriterien	.42
	7.2.4	4	Fristen	.42
	7.2.	5	Angebote und Angebotsprüfung	.43
7	.3	Bea	uftragung	.44
7	.4	Nac	hträge und Abrechnung des Auftrages	.44
7	.5	Rec	hnungsfreigabe	.44
8	Prol	bebo	ohrungen zweiter Streckenabschnitt	45
8	.1	Ges	chätzter Auftragswert und Dokumentationspflichten	.45
8	.2	Leis	tungsausschreibung / Vergabeverfahren	46
	8.2.	1	Gewähltes Vergabeverfahren	46
	8.2.2	2	Bekanntmachung der Ausschreibung	46
	8.2.3	3	Zuschlagskriterien	.46
	8.2.4	4	Fristen	.46
	8.2.	5	Bieteranfragen	.47
	8.2.6	6	Angebote und Angebotsprüfung	.47
8	.3	Bea	uftragung	.47
8	.4	Nac	hträge und Abrechnung des Auftrages	.48
8	.5	Wes	sentliche Änderungen während der Vertragslaufzeit	.51
8	.6	Rec	hnungsfreigabe	.52
9	Nive	ellen	ment-Messungen / Setzungen	54
10	Stel	lung	gnahme und Schlussbesprechung	56
11	Glos	sar		57
12	Amt	svo	rschlag	58
13	Stel	lung	gnahmen	59

Feststellungen und Empfehlungen

Die zusammenfassenden Feststellungen und Empfehlungen bieten einen Überblick der Ergebnisse aus der Prüfung. Detaillierte Ausführungen sind im Berichtsteil ab Kapitel 1 zu finden.

Anlass der Prüfung

F 1 Die Liste Salz beauftragte den Stadtrechnungshof gemäß § 35 Abs 2a GGO mit der Prüfung der im Auftrag der Salzburger Regionalstadtbahn Projektgesellschaft mbH durchgeführten Probebohrungen für das Projekt S-Link nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit.

Gegenstand und Umfang der Prüfung

- **F 2** Gegenstand der Prüfung war Ausschreibung und Vergabe der Probebohrungen sowie deren konkreter Leistungsumfang. Außerdem die Art der beauftragten Proben und die Dokumentation der Bohrkern-Analysen. Weiters wurden allfällige Ergebnisse präziser Nivellement-Messungen sowie die Lage der Bohrungen dargestellt.
- **F 3** Die Prüfung umfasste den Zeitraum 2019 bis 2024.

Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen

F 3a Der Stadtrechnungshof hat gemäß § 52b Abs 6 Salzburger Stadtrecht 1966 bei der Veröffentlichung des Prüfberichtes geeignete Vorkehrungen zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen zu treffen.

Die Projektgesellschaft teilte im Zuge ihrer Stellungnahme mit, dass der Bericht Informationen enthält, die bei Veröffentlichung zu einem monetären Schaden für die Projektgesellschaft führen könnten und sohin ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse vorliegt. Dies betrifft die Feststellung 38 und die dazugehörige Empfehlung 2 sowie das Kapitel 8.5 Wesentliche Änderungen während der Vertragslaufzeit.

In der veröffentlichten Version sind die schützenswerten Informationen nicht enthalten.

Salzburger Regionalstadtbahn Projektgesellschaft

- **F 4** Die Salzburger Regionalstadtbahn Projektgesellschaft mbH (kurz *Projektgesellschaft*) wurde 2019 gegründet. Gesellschafter waren zu je einem Drittel Stadt und Land Salzburg sowie die Salzburg AG.¹
- F 5 Laut Gesellschaftsvertrag war es die Aufgabe der Projektgesellschaft, den öffentlichen Personennah- und Regionalverkehr in der Stadt Salzburg samt Einzugsgebiet zu planen. Insbesondere sollte mit der unterirdischen Verlängerung der Lokalbahnlinie S1/S11 vom Salzburger Lokalbahnhof bis zum Mirabellplatz der Individualverkehr und das Stauaufkommen reduziert werden. Zudem war die Planung der technischen Machbarkeit für eine Weiterführung des S-Link Richtung Süden festgelegt.
- F 6 Im November 2024 wurde vom Land Salzburg eine Volksbefragung in der Stadt Salzburg, im Flach- und Tennengau durchgeführt. Die Bevölkerung wurde befragt, ob das Land Salzburg auf eine Verlängerung der Lokalbahn (S-Link) bis Hallein als Teil einer Mobilitätslösung hinwirken soll. Bei der Volksbefragung stimmten insgesamt 53 % der teilnehmenden Bevölkerung dagegen ab. In der Stadt Salzburg stimmten knapp 60 % dagegen. Die Politik verwarf die Realisierungspläne in Folge des negativen Ausgangs der Volksbefragung. Die Projektgesellschaft wird nun abgewickelt.

Durchführung und Arten der Probebohrungen

- **F 7** Probebohrungen dienen dazu, den Untergrund mit seinen geotechnischen und hydrogeologischen Eigenschaften zu erkunden. Die daraus gewonnenen Informationen waren erforderlich, um eine vertiefende Planung des S-Link Projektes durchführen zu können.
- **F 8** Die Probebohrungen wurden in zwei Abschnitten vergeben und durchgeführt. Insgesamt waren es laut Auskunft der Projektgesellschaft in beiden Abschnitten 105 Probebohrungen, davon 22 im ersten und 83 im zweiten Abschnitt.
- **F 9** In beiden Streckenabschnitten wurde die Entnahme von gestörten als auch ungestörten Bodenproben ausgeschrieben und abgerechnet. Bei einer gestörten Bodenprobe wird die natürliche Lagerungsdichte, Struktur und Wasserverteilung während

¹ An die Stelle der Salzburg AG trat im November 2023 die Salzburg Linien Verkehrsbetriebe GmbH.

der Probenentnahme wesentlich verändert oder zerstört. Im Unterschied dazu hat bei einer ungestörten Bohrprobe die Probenentnahme derart zu erfolgen, dass die ursprünglichen physikalischen Eigenschaften des Bodens durch die Probenentnahme nur gering beeinflusst werden.

- **F 10** Laut Auskunft der Projektgesellschaft wurden bei der Erstellung des Bohrprogrammes soweit möglich Erkenntnisse vorhandener Probebohrungen berücksichtigt. Es gab in der Vergangenheit allerdings nur wenig aufschlussreiche Probebohrungen.
- F 11 Ein Ziviltechniker hat die mittels Probebohrung durchgeführten Erkundungsmaßnahmen im ersten Abschnitt in einem geotechnischen Untersuchungsbericht dokumentiert, interpretiert und daraus Kennwerte für die Planung des S-Link Projektes abgeleitet. Für den zweiten Streckenabschnitt wurde während der Prüfung des Stadtrechnungshofes eine Dokumentation der Erkundungsmaßnahmen fertig gestellt. Ein geotechnischer Untersuchungsbericht lag dem Stadtrechnungshof für diesen Abschnitt nicht vor.
- E 1 Der Stadtrechnungshof empfiehlt: Die Projektgesellschaft sollte durch Probebohrungen und sonstige Erkundungen gewonnene Erkenntnisse sichern. Mit Stadt und Land Salzburg sollten Vereinbarungen getroffen werden, wie die Sicherung der Ergebnisse erfolgen kann.

Die geprüfte Stelle teilte in ihrer Stellungnahme mit: Diese Empfehlung findet bereits Deckung in dem von den Gesellschaftern der Projektgesellschaft am 15.5.2025 gefassten Umlaufbeschluss, demnach sind alle gewonnenen Erkenntnisse im Sinne einer möglichst werthaltigen Abwicklung der Projektgesellschaft zu sichern.

Im Rahmen der weiteren Abwicklung der Gesellschaft werden zwischen den Gesellschaftern noch im Detail die näheren Modalitäten über die Art und Weise der Sicherung der gewonnenen Erkenntnisse festzulegen sein. Die Projektgesellschaft ist sich vor diesem Hintergrund bewusst, dass Ergebnisse von Bodenerkundungsmaßnahmen, zumal von der öffentlichen Hand finanziert, üblicherweise den öffentlich zugänglichen Registern von Stadt und Land zur Verfügung gestellt werden.

Kosten für die Probebohrungen

F 12 Die Gesamtkosten für die Probebohrungen beliefen sich auf rund € 2,6 Mio und setzten sich wie folgt zusammen:

Kosten der Probebohrungen laut Angaben der Projektgesellschaft in €					
Leistung	beide Streckenabschnitte	Anteil			
Probebohrungen (tw noch keine Schlussrechnung)	1.972.338				
Leistungen nach Schlussrechnung	61.615				
Summe Probebohrungen Bauleistungen	2.033.953	100%			
Erstellung der Ausschreibungen	25.548	1,3%			
Durchführung der beiden Vergabeverfahren	62.110	3,1%			
Örtliche Bauaufsicht und Rechnungsprüfung	234.490	11,5%			
den Streckenabschnitten zuordenbare Dienstleistungen für Probebohrungen	322.148				
Ziviltechniker (inkl Einzelunternehmer) gesamt	273.271	13,4%			
Summe Dienstleistungen	595.419	29,3%			
Gesamtsumme Bau-/Dienstleistungen	2.629.373				

F 13 Die Dienstleistungen beliefen sich auf insgesamt rund 30 % der Bauleistungen und fielen für die Erstellung der Ausschreibungen, die Durchführung der Vergabeverfahren, die örtliche Bauaufsicht sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts an. Dem Stadtrechnungshof erscheint der Dienstleistungsanteil ungewöhnlich hoch.

Die geprüfte Stelle teilte in ihrer Stellungnahme mit: Die Position "Ziviltechniker" umfasst die Leistungen der fachlichen Begleitung des geotechnisch-geologischen Erkundungsprogramms. Dieses hatte nicht nur die im gegenständlichen Bericht genannten Probebohrungen, sondern eine Vielzahl weiterer Verfahren und Leistungen (Drucksondierungsarbeiten, Rammsondierungen, geophysikalische Untersuchungen etc) zum Gegenstand. Diese weiteren Leistungen hat die Projektgesellschaft in von den Probebohrungen unabhängigen Vergabeverfahren ausgeschrieben und vergeben. Beispielsweise hatten die von der Projektgesellschaft beauftragten Drucksondierungsarbeiten einen Auftragswert von ca € 770.000,-, was den prozentualen Anteil der erbrachten Dienstleistungen im Verhältnis zu den Bauleistungen relativiert.

Der Stadtrechnungshof weist darauf hin: Bei Berücksichtigung weiterer Bauleistungen reduziert sich der prozentuelle Anteil der Dienstleistungen zwar, er bleibt aber immer noch hoch.

Aus Sicht der Projektgesellschaft wäre ein "Herausrechnen" der erbrachten Dienstleistungen, die sich unmittelbar und ausschließlich auf die Probebohrungen beziehen, aufgrund des Umstandes, dass es sich bei einem Geotechnischen Untersuchungsbericht um die Gesamtschau aller gesammelten Ergebnisse handelt, nicht bzw – wenn überhaupt – nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich. **F 14** Die Dienstleistungen wurden nicht pauschal vergeben, sondern überwiegend nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Für den Bauherrn ist bei geistigen Dienstleistungen eine Abrechnung auf Stundenbasis problematisch, weil der Stundenaufwand anhand der Nachweise kaum prüfbar ist. Die Projektgesellschaft musste daher auf die Stundenangaben der Dienstleister vertrauen.

Die geprüfte Stelle teilte in ihrer Stellungnahme mit: Eine Ausschreibung von projektspezifischen Dienstleistungen als Pauschalpositionen ist angesichts der Materie – nämlich der zum Großteil unbekannten und deshalb zu erkundenden Boden- und Grundwasserverhältnisse – schwierig. Im Vorhinein ist sowohl für die ausschreibende Stelle als auch für den Bieter eine angemessen genaue Aufwandsabschätzung bzw eine Leistungsbeschreibung kaum möglich. Vielmehr trifft zu, dass während einer Erkundungskampagne Bau- und Dienstleistungen laufend an vorgefundene Verhältnisse sowie an Rahmenbedingungen (behördliche Auflagen, Abstimmung mit Grundeigentümer und mit Einbautenträger, etc) anzupassen sind.

Aus Sicht der Projektgesellschaft wäre bei einer Ausschreibung von Pauschalpositionen – aufgrund von unzähligen Unwägbarkeiten bezüglich der zu erkundenden Boden- und Grundwasserverhältnisse, die vorab nicht hinreichend verlässlich abgeschätzt werden können – damit zu rechnen, dass die Bieter zur Abdeckung aller denkbaren Erkundungsschritte sehr hohe Aufwandsschätzungen abgeben.

F 15 Seitens der Projektgesellschaft wurde nicht beantwortet, ob eine Kostenverfolgung durchgeführt wurde. Die Projektgesellschaft übermittelte lediglich eine im Excel geführte Controllingliste. Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes ersetzt die manuell geführte Liste keine Kostenverfolgung einer einschlägigen Bausoftware, welche für ein Projekt dieser Größenordnung von Anbeginn an erforderlich gewesen wäre.

Die geprüfte Stelle teilte in ihrer Stellungnahme mit: Die Kostenverfolgung erfolgte bislang im Wege der übermittelten Controlling-Liste (Excel-Dokument). Im Rahmen dieser Controlling-Liste erfolgte seitens der Projektgesellschaft je Auftragnehmer sowie je Auftrag eine Gegenüberstellung der beauftragten mit den abgerechneten Leistungen. Zusätzlich zu dieser Controlling-Liste hatte die Projektgesellschaft geplant, für die weitere Abwicklung des Projekts S-LINK, insbesondere für die bevorstehende Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen, ein geeignetes Softwareprodukt zur Implementierung eines umfassenden und einheitlichen Projekt-controlling zu erwerben.

Da aus Sicht der Projektgesellschaft spätestens ab Anfang des Jahres 2024, als die Durchführung einer Volksbefragung angekündigt wurde, die Fortsetzung des Projekts S-LINK nicht hinreichend gesichert war, war die Projektgesellschaft bestrebt, nicht unmittelbar erforderliche Ausgaben hintanzuhalten, weshalb mit dem Erwerb eines entsprechenden Softwareproduktes für das Projekt-Controlling zugewartet wurde.

Vergaberechtliche Rahmenbedingungen

- **F 16** Die Projektgesellschaft trat bei den Vergaben beider Probebohrungen als klassisch öffentliche Auftraggeberin im Sinne des § 4 Abs 1 BVergG auf.
- F 17 Erst im Jahr 2021 gab die Projektgesellschaft ein externes Gutachten in Auftrag, um die allfällige Stellung als Sektorenauftraggeberin zu klären. Die damit beauftragte Rechtsanwaltskanzlei kam zu dem Ergebnis, dass die Projektgesellschaft als Sektorenauftraggeberin zu qualifizieren war, da die Bereitstellung von Eisenbahnnetzen zu den Sektorentätigkeiten zählen. Dementsprechend wurden nach Dezember 2021 die Vergabeverfahren für den S-Link auf Basis der vereinfachten Bestimmungen für Sektorenauftraggeber durchgeführt. Die beiden Vergaben der Probebohrungen waren zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen.
- F 18 Als klassisch öffentliche Auftraggeberin hat sich die Projektgesellschaft bei beiden Probebohrungen dem falschen Vergaberegime unterworfen. Aufgrund der ähnlich lautenden Bestimmungen des 2. und 3. Teiles des BVergG ist jedoch weder den Gesellschaftern noch den Bietern ein Nachteil aus der Nichtanwendung der vereinfachten Regelungen erwachsen. Lediglich das Bestbieterprinzip wäre für Sektorenauftraggeber bei den angenommenen Schätzkosten nicht zwingend erforderlich gewesen. Außerdem kann ein Sektorenauftraggeber immer das Verhandlungsverfahren wählen und hätte nicht im offenen Verfahren ausschreiben müssen.

Die geprüfte Stelle teilte in ihrer Stellungnahme mit: Primär wird darauf verwiesen, dass der Gesellschaftsvertrag vorrangig die Einreichplanung für den Bereich Lokalbahnhof bis Mirabellplatz vorsieht. Die Gesellschafter verfolgten bei der Gründung der Projektgesellschaft die Zielsetzung, das Projekt möglichst zeitnah umzusetzen. Dementsprechend wurde bereits zu Beginn der Tätigkeit der Projektgesellschaft das Ziel vorgegeben, den ersten Abschnitt (Lokalbahnhof bis Mirabell) möglichst rasch in Angriff zu nehmen und umzusetzen. Um zeitnah das erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfungs-Verfahren für diesen Abschnitt einleiten zu können, war es notwendig, möglichst rasch die ersten Bohrergebnisse zu erhalten. Die Auftragsvergabe hatte im Jahr 2020 sogleich zeitnah zu erfolgen.

Die vorherige Klärung der rechtlichen Stellung der Projektgesellschaft iSd BVergG, wofür ein externes Gutachten einzuholen war, dessen Erstellung mit einem entsprechenden zeitlichen Aufwand verbunden war, erschien letztendlich als nicht zweckmäßig. Stattdessen wurde eine frühzeitige Einleitung des Vergabeverfahrens bevorzugt. Dabei wurde es aus Sicht der Projektgesellschaft in Kauf genommen, dass für die Projektgesellschaft als "klassisch öffentliche Auftraggeberin" ein strengeres Vergaberegime zur Anwendung kommt.

Auch beim zweiten Abschnitt wurden die Bohrungen von Seiten der Projektgesellschaft als "klassisch öffentliche Auftraggeberin" ausgeschrieben und vergeben.

Erst mit Fortdauer der Tätigkeit der Projektgesellschaft, als dieser bei der unmittelbaren Entscheidungsfindung mehr Zeit zur Verfügung stand, wurde unter anderem auch das erwähnte externe Gutachten zur Klärung der allfälligen Stellung der Projektgesellschaft als Sektorenauftraggeberin eingeholt.

- F 19 Die Projektgesellschaft hat die Bohrungen der beiden Streckenabschnitte getrennt in zwei Vergabefahren ausgeschrieben und vergeben. Die Aufteilung der Probebohrungen auf zwei Vergabeverfahren war rechtlich zulässig. Für die Vergabe der Leistungen konnte die vergaberechtliche Losregel angewandt werden. Außerdem wurde der erste Streckenabschnitt freiwillig EU-weit und im offenen Verfahren ausgeschrieben. Somit kam das Vergabeverfahren mit der höchstmöglichen Transparenz zur Anwendung. Durch die getrennte Vergabe wurde nicht der Zweck verfolgt, die Vorschriften des Bundesvergabegesetztes zu umgehen.
- F 20 Die Projektgesellschaft zog aus zeitlichen und ablauftechnischen Gründen nicht in Erwägung, beide Ausschreibungen als Lose in einer Vergabe zusammenzufassen. Die gesamthafte Vergabe hätte den Vorteil gehabt, dass der Gesamtauftragswert höher und damit insbesondere für den ersten Bohrabschnitt unter Umständen ein erweiterter Bieterkreis interessiert gewesen wäre. Die Preise für die Bohrungen des deutlich größeren, zweiten Streckenabschnittes waren um ca 40 % niedriger als jene des ersten Abschnittes. Eine Vergabe im Zuge eines Vergabeverfahrens mit zwei Losen hätte zudem geringere Verfahrenskosten verursacht.

Probebohrungen erster Streckenabschnitt

F 21 Für den ersten Streckenabschnitt (Lokalbahnhof bis Mirabellplatz) erfolgte die Ausschreibung der Leistungen ursprünglich im August 2020. Bei diesem Vergabeverfahren hatte nur eine Bietergemeinschaft ein Angebot abgegeben, welches die Schätzkosten zudem um das 2,5 fache überschritt. Die Projektgesellschaft hat diese

Ausschreibung daher widerrufen. Eine im Anschluss daran durchgeführte Marktanalyse ergab, dass zahlreiche Firmen angeboten hätten, wenn das Zeitfenster für die Angebotsabgabe länger gewesen wäre.

- **F 22** Die danach folgende Ausschreibung wich inhaltlich von der widerrufenen erheblich ab. Einige Leistungsgruppen waren bei der späteren Ausschreibung nicht mehr enthalten. Diese wurden in der Folge als eigene Leistungen separat vergeben.
- **F 23** Die Probebohrungen des ersten Streckenabschnitts wurden von der Projektgesellschaft trotz möglicher Zuordnung zum Unterschwellenbereich freiwillig als EUweites, offenes Verfahren ausgeschrieben. Das offene Verfahren stellt das transparenteste Vergabeverfahren dar und kann daher immer angewandt werden.
- F 24 Die Probebohrungen wurden Anfang Oktober 2020 europaweit ausgeschrieben. Die Leistungen sollten ursprünglich ab November 2020 bis April 2021, also bereits wenige Wochen nach deren Vergabe durchgeführt werden. Das Zeitfenster zwischen Ausschreibung und Beginn der Leistungserbringung war aus Sicht des Stadtrechnungshofes zu kurz. Dies zeigte sich auch insofern, als mit der Leistungserbringung schließlich erst im Jänner 2021 begonnen werden konnte. Es haben auch nur vier Bieter ein Angebot abgegeben. Angesichts des langen Umsetzungszeitraumes dieses Großprojektes bestand keine Notwendigkeit, bereits bei den Probebohrungen derart kurze, kaum einhaltbare Fristen vorzugeben.
- **F 25** Die Angebotspreise wichen gesamthaft gesehen deutlich voneinander ab. Zwischen dem billigsten und dem teuersten Angebot lag eine Preisdifferenz von 56 %. Die Angebotspreise der beiden erstgereihten Bieter lagen mit 16 % Abweichung in einem üblichen Rahmen.
- **F 26** Die Angebotsprüfung ergab, dass zwei dieser Angebote aufgrund formaler Mängel ausgeschieden werden mussten. Davon betroffen war auch der Billigstbieter, der trotz Nachfristsetzung erforderliche Beilagen nicht nachlieferte.
- **F 27** Nach Ausscheiden des Billigstbieters erfolgte die Vergabe ordnungsgemäß an das zweitgereihte Unternehmen. Die Vergabesumme betrug rund € 312.000,-.
- **F 28** Die Schlussrechnung enthielt Nachträge von weniger als 3 % der beauftragten Leistung. Anhand der geringen Nachträge kann festgestellt werden, dass die zu erbringende Leistung in der Ausschreibung vollständig erfasst war.

Probebohrungen zweiter Streckenabschnitt

- **F 29** Zur Bestimmung der Machbarkeit der Gesamtlinie für das S-Link Projekt wurden im Sommer 2021 Probebohrungen für den zweiten Streckenabschnitt (Mirabellplatz bis Salzburg Süd) unabhängig von der Vergabe des ersten Abschnitts ausgeschrieben und vergeben.
- **F 30** Öffentliche Auftraggeber haben gemäß BVergG den geschätzten Auftragswert der auszuschreibenden Leistung vor Durchführung des Vergabeverfahrens sachkundig zu ermitteln.
- **F 31** Ob die Projektgesellschaft der gesetzlichen Forderung der sachkundigen Auftragswertermittlung nachgekommen ist, konnte vom Stadtrechnungshof anhand der übermittelten Unterlagen nicht beurteilt werden. Die Information zur externen Mitwirkung eines Ziviltechnikers für die Erstellung der Ausschreibung bzw Kostenschätzung war im Vergabeakt nicht dokumentiert. Die Dokumentationspflicht war daher nicht vollständig erfüllt.
- **F 32** Aufgrund der Höhe der geschätzten Kosten war gemäß BVergG ein offenes Verfahren im Oberschwellenbereich vorgesehen. Die Probebohrungen wurden dementsprechend ausgeschrieben.
- F 33 Die Frist vom Zeitpunkt der Vergabe bis zum Beginn der Arbeiten sollte ausreichend bemessen sein. Da die Angebotsfrist bis Ende September 2021 lief, war der Ausführungsbeginn mit Oktober 2021 sehr knapp angesetzt. Mit der Leistungserbringung konnte schließlich erst im Jänner 2022 begonnen werden.
- F 34 Drei Bieter gaben fristgerecht ein Angebot ab. Die Angebotspreise wichen insgesamt deutlich voneinander ab. Zwischen dem billigsten und dem teuersten Angebot lag eine Preisdifferenz von 44 %. Die Projektgesellschaft nahm eine vertiefende Angebotsprüfung vor und kam zum Ergebnis, dass kein Bieter ausgeschieden werden musste.
- **F 35** Die Rahmenvereinbarung wurde nach Ende der Stillhaltefrist Anfang Dezember 2021 mit dem Bestbieter abgeschlossen. Die Vergabesumme betrug rund € 2,7 Mio.
- **F 36** Der zweite Bohrabschnitt war zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht schlussgerechnet. Der Abrechnungsstand lag bei rund € 1,67 Mio und damit bei 62 % des

vergebenen Rahmenauftrages. Dies lag auch daran, dass die Projektrealisierung vorzeitig eingestellt wurde.

F 37 Beim zweiten Bohrabschnitt war der Anteil der Nachträge mit rund 40 % der abgerechneten, ursprünglich ausgeschriebenen Leistung ungewöhnlich hoch. Die Ausschreibung war damit unvollständig. Dies obwohl auf Erfahrungen des ersten Bohrabschnitts zurückgegriffen werden konnte und der Untergrund der Bohrungen grundsätzlich bekannt war. Außerdem wurden die vertiefende Angebotsprüfung sowie die Prüfung der Nachträge mangelhaft durchgeführt.

Die geprüfte Stelle teilte in ihrer Stellungnahme mit: Der hohe Anteil der Auftragserweiterungen an der Auftragssumme von rund 40 % basiert unter anderem auf zwei großen Mehrkostenforderungen:

a) Großräumige Verkehrsabsicherung

Die straßenrechtliche Bewilligung zur Durchführung der Erkundungsarbeiten im ersten Abschnitt (Lokalbahnhof-Mirabell) sah seitens der zuständigen Behörde des Magistrats keine besonderen Absicherungsmaßnahmen vor, dies unter anderem aus dem Grund, weil die meisten Standorte der Bohrungen auf Gehsteigen oder Grünflächen situiert waren. Auch für die Drucksondierungen, die entlang der gesamten Rainerstraße in Straßenmitte durchgeführt wurden, gab es seitens der Behörde keine Vorgaben für gesonderte Absicherungsmaßnahmen.

Auf Basis dieser Erfahrungen des ersten Abschnitts war bei der Erstellung der Ausschreibung für den zweiten Abschnitt nicht abzusehen, dass die Behörde nunmehr auf die Einreichung detaillierter Verkehrsführungspläne und entsprechend umfangreichen Absicherungsmaßnahmen bestehen würde.

Auch die Anzahl der letztendlich von aufwändigen Absicherungsmaßnahmen betroffenen Standorte war zum Zeitpunkt der Ausschreibung nicht bekannt.

b) Festgesteinsbohrungen:

Grundsätzlich wurden Festgesteinsbohrungen in zwei Bereichen durchgeführt: Im Nahbereich des Sporns des Kapuzinerbergs sowie im Bereich Nonnberg. Auf Basis der verfügbaren geologischen Modelle war zum einen nicht zu erwarten, dass so viele Bohrungen im Bereich Platzl den Fels des Kapuzinerbergs erreichen würden. Im Bereich Nonnberg hingegen war die genaue Höhenlage der Grundmoräne unbekannt.

Der Stadtrechnungshof weist darauf hin: Obige Ausführungen der Projektgesellschaft bestätigen die Ansicht des Stadtrechnungshofes. Es war davon auszugehen, dass Festgesteinsbohrungen erforderlich sein werden. Warum diese nicht ausgeschrieben wurden, bleibt unklar.

Zur in diesem Kontext bestehenden Aufzahlungsposition: Bei Bohrungen im Lockermaterial wurden "trockene" Bohrverfahren angewandt, bei den Bohrungen im Festgestein bzw Fels handelt es sich jedoch um Spülbohrungen, das heißt zum
Abtransport des Bohrkleins und zur Kühlung zirkuliert Wasser im Bohrloch. Daher
muss zusätzlich zur übrigen Bohrausrüstung eine Spülwanne mit Pumpeinrichtung
sowie Absetzmöglichkeit für die Bohrschlämme eingerichtet werden.

Der Stadtrechnungshof weist darauf hin: Spülwanne mit Pumpeinrichtung und Mehraufwand für weitere Zusatzmaschinen betreffen die Position der Festgesteinsbohrung und haben keinen Zusammenhang mit der Aufzahlungsposition für Arbeiten im beschränkten Raum.

Die Länge des Seilkernrohres beträgt üblicherweise 3 m, damit ist für das Bergen des Kerns ein erhöhter Platzbedarf vonnöten. Dies bedeutet zusammengefasst, dass der Aufwand tatsächlich bedeutend höher als bei Lockergesteinsbohrungen ist.

Der Stadtrechnungshof weist darauf hin: Der Aufwand bei Festgesteinsbohrungen mag höher sein, jedenfalls aber nicht 100-fach höher als bei normalen Bohrungen.

F 38 Nicht veröffentlicht aufgrund schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen der Projektgesellschaft.

E 2 Nicht veröffentlicht aufgrund schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen der Projektgesellschaft.

- **F 39** Die Projektgesellschaft hatte einen Ziviltechniker mit der örtlichen Bauaufsicht und der Abrechnungsprüfung beauftragt.
- F 40 Bei der Nachprüfung der Abrechnungen des zweiten Abschnitts stellte der Stadtrechnungshof fest, dass bei einigen Teilrechnungen skontierte Beträge in falscher Höhe berücksichtigt wurden. Insgesamt erhielt der Auftragnehmer der Probebohrungen dadurch eine Überzahlung von rund € 10.000,-. Die Überzahlung wurde weder von der örtlichen Bauaufsicht noch von der Projektgesellschaft bei der Rechnungsprüfung bemängelt.

E 3 Der Stadtrechnungshof empfiehlt: Die Projektgesellschaft sollte ihren Anspruch aus der geleisteten Überzahlung gegenüber der Bohrfirma geltend machen. Darüber hinaus sollte sie auch Abrechnungen anderer Auftragnehmer auf mögliche Überzahlungen und Rückforderungsansprüche hin prüfen.

Die geprüfte Stelle teilte in ihrer Stellungnahme mit: Im Zuge der (Schluss-) Rechnungslegung durch die Bohrfirma über die durchgeführten Verfüllarbeiten wird die Projektgesellschaft ihren Anspruch aus der geleisteten Überzahlung gegenüber der Bohrfirma geltend machen. Darüber hinaus wird die Projektgesellschaft auch hinsichtlich anderer beauftragter Auftragnehmer nochmals eine Überprüfung der gelegten Rechnungen hinsichtlich möglicher Überzahlungen sowie sich hieraus gegebenenfalls ableitbarer Rückforderungsansprüche durchführen.

Die Empfehlung 3 des Stadtrechnungshofes befindet sich demnach bereits in Umsetzung.

Setzungen

- F 41 Die Projektgesellschaft richtete ein eigenes Monitoring für allfällige Setzungen ein. Bei ausgewählten Objekten wurde von der Projektgesellschaft vor Durchführung der Probebohrungen eine eigene Beweissicherung beauftragt. Laut Auskunft der Projektgesellschaft gab es bei diesen Objekten nach den Bohrungen keine feststellbaren Schäden. Bis September 2025 wurden keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht. Aus Sicht der Projektgesellschaft kann eine durch die Probebohrungen verursachte Gefahr für angrenzende Gebäude ausgeschlossen werden.
- **F 42** Laut Auskunft der MA 6/01 Hochbau gab es bei Gebäuden oder Bauteilen im Eigentum der Stadt oder der Stadt Salzburg Immobilien GmbH keine Setzungen, bei denen ein kausaler Zusammenhang zu den Probebohrungen für den S-Link nachgewiesen wurde.

Bericht des Stadtrechnungshofes über die Prüfung

Projekt S-Link: Probebohrungen

1 Prüfungsgrundlagen

1.1 Anlass der Prüfung

Die Liste Salz beauftragte am 19.2.2024 und 11.3.2024 den Stadtrechnungshof gemäß § 35 Abs 2a GGO mit der Prüfung der im Auftrag der Salzburger Regionalstadtbahn Projektgesellschaft mbH durchgeführten Probebohrungen für das Projekt S-Link nach den Grundsätzen Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit.

1.2 Prüfkompetenz

Gemäß § 52a Abs 1 Salzburger Stadtrecht 1966 unterliegen der Prüfung durch den Stadtrechnungshof jene Unternehmungen, an welchen die Stadt mit mindestens 25 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist. Nachdem die Stadt mit 33,3 % an der Salzburger Regionalstadtbahn Projektgesellschaft mbH beteiligt war, war die Prüfberechtigung gegeben.

1.3 Gegenstand und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung war die Ausschreibung und Vergabe der Probebohrungen sowie deren konkreter Leistungsumfang. Außerdem die Art der beauftragten Proben und die Dokumentation der Bohrkern-Analysen. Weiters wurden allfällige Ergebnisse präziser Nivellement-Messungen sowie die Lage der Bohrungen dargestellt.

Die Prüfung umfasste den Zeitraum 2019 bis 2024. Stichtag für die Aussagen in diesem Bericht, insbesondere für die Beträge der Abrechnungen, ist Ende 2024.

1.4 Prüfungsziel und Prüfungsmaßstab

Die Prüfungsziele bzw Prüfungsfragen waren:

- Wurden die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 eingehalten?
- Wurde die Ausschreibung korrekt abgewickelt?
- Zur Abrechnung:
 - Waren die Nachtragspreise angemessen?
 - Stimmte die abgerechnete Leistung mit der ausgeschriebenen überein?
 - Entsprach die Abrechnungssumme weitgehend der Auftragssumme?
- Standen Nebenleistungen in einem angemessenen Verhältnis zur Hauptleistung?
- Vergleich der Ergebnisse von präzisen Nivellement-Messungen
- Darstellung der Lage der Bohrungen im Bereich Rathaus, Staatsbrücke, Schloss Mirabell, Imhof-Stöckl

Prüfungsmaßstab:

- Der Prüfungsmaßstab orientierte sich am BVergG 2018.
- Die Preisangemessenheit orientierte sich an den Marktpreisen zum Ausschreibungszeitpunkt, die Nachträge an der vergebenen Hauptleistung.
- Das Verhältnis der Nebenleistungen zur Hauptleistung wurde anhand von Erfahrungswerten laut Auskunft von Fachexperten beurteilt.

Nichtziele waren:

- Umfang und Notwendigkeit der Probebohrungen
- geologische Beurteilung und Ergebnis der Probebohrungen
- Prüfung der Bohrkernanalysen
- Prüfung von Schäden an Gebäuden, welche im Zusammenhang mit den Probebohrungen stehen könnten
- Vertiefende Prüfung und Beurteilung der präzisen Nivellement-Messungen

1.5 Prüfungssicherheit

Der Umfang der Prüfungshandlungen des Stadtrechnungshofes bestimmte sich nach dem Maßstab einer begrenzten Prüfungssicherheit. Der Stadtrechnungshof beurteilte nur Sachverhalte, die er auch beschrieben und geprüft hat.

1.6 Zeitlicher Ablauf der Prüfung

Darstellung des zeitlichen Ablaufs der Prüfung:

- Prüfauftrag: 19.2.2024 und 11.3.2024

- Einführungsbesprechung: 18.12.2024

- Zeitraum Prüfungshandlungen: Jänner bis August 2025

- Übermittlung Rohbericht an geprüfte Stelle: 13.10.2025

- Schlussbesprechung: 4.11.2025

- Übermittlung des Endberichts an Gemeinderatskanzlei: 17.11.2025

Die geprüfte Stelle teilte in ihrer Stellungnahme mit: Der Beginn der Prüfung fiel bereits in jenen Zeitraum, in dem die Projektgesellschaft mit der Abwicklung des Projekts betraut war. Insofern gilt es besonders zu beachten, dass sich während des Prüfungszeitraums der Personalstand der Projektgesellschaft kontinuierlich reduziert hat, was zu einem immensen Verlust an Wissen über den bisherigen Projektablauf führte. Zum Zeitpunkt der Übermittlung der letzten Frageliste (August 2025) war neben dem bestellten Geschäftsführer nur noch ein verbliebener Mitarbeiter für die Projektgesellschaft tätig.

Ebenfalls zu berücksichtigen ist, dass der während der vom Stadtrechnungshof zu überprüfenden Arbeiten bestellte Geschäftsführer bereits am 31.3.2025 aus der Projektgesellschaft ausgeschieden war.

1.7 Datenschutz und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Nach Auskunft der geprüften Stelle enthielten die zur Verfügung gestellten Daten schützenswerte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse hinsichtlich der Ergebnisse der Probebohrungen. Im Prüfbericht wurden keine Detailergebnisse der Probebohrungen dargestellt.

Der Stadtrechnungshof hat gemäß § 52b Abs 6 Salzburger Stadtrecht 1966 bei der Veröffentlichung des Prüfberichtes geeignete Vorkehrungen zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen zu treffen.

Die Projektgesellschaft teilte im Zuge ihrer Stellungnahme mit, dass der Bericht Informationen enthält, die bei Veröffentlichung zu einem monetären Schaden für die Projektgesellschaft führen könnten und sohin ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse vorliegt. Dies betrifft die Feststellung 38 und die dazugehörige Empfehlung 2 sowie das Kapitel 8.5 Wesentliche Änderungen während der Vertragslaufzeit.

In der veröffentlichten Version sind die schützenswerten Informationen nicht enthalten.

1.8 Prüfungsunterlagen

Dem Stadtrechnungshof standen im Rahmen der Prüfung im Wesentlichen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Amtsberichte
- politische Rahmenvereinbarungen
- Gesellschafterbeschlüsse
- Unterlagen des Bauablaufs:
 - Vergabeakte der beiden Vergabeverfahren
 - Abrechnungsunterlagen
 - Geotechnischer Bericht vom ersten Streckenabschnitt
 - Schichtaufbauten und Fotodokumentationen vom zweiten Streckenabschnitt
 - Bautagesberichte
 - Vermessungsprotokolle
 - Pläne über die Lage der Probebohrungen
- Gutachten über Bauschäden im Rathaus

1.9 Angaben im Prüfbericht

Alle im Bericht angegebenen Beträge stellen Netto-Beträge in Euro dar.

Grafiken und Tabellen des Berichts basieren, soweit nicht anders angegeben, auf den übermittelten Daten.

Anzuwendende Rechtsmaterie war das Bundesvergabebesetz 2018, welches im Bericht mit BVergG bezeichnet wird.

2 Projektgesellschaft zur Realisierung des S-Link

2.1 Beschreibung der Projektgesellschaft und des S-Link Projektes

Die Salzburger Regionalstadtbahn Projektgesellschaft mbH (kurz Projektgesellschaft) wurde 2019 gegründet. Gesellschafter waren zu je einem Drittel Stadt und Land Salzburg sowie die Salzburg AG.²

2.2 Gesellschaftszweck

Laut Gesellschaftsvertrag war es die Aufgabe der Projektgesellschaft, den öffentlichen Personennah- und Regionalverkehr in der Stadt Salzburg samt Einzugsgebiet zu planen. Die schienengebundene Infrastruktur war bis zur Genehmigungsreife zu projektieren. Insbesondere sollte mit der unterirdischen Verlängerung der Lokalbahnlinie S1/S11 vom Salzburger Lokalbahnhof bis zum Mirabellplatz der Individualverkehr und das Stauaufkommen reduziert werden. Zudem war die Planung der technischen Machbarkeit für eine Weiterführung des S-Link Richtung Süden festgelegt.

Im Zuge der unterirdischen Verlängerung bis zum Mirabellplatz sollten weitere Projekte geplant bzw umgesetzt werden. Darunter fallen der partielle zweigleisige Ausbau der Lokalbahn Richtung Norden, die Anbindung der Messe- und Stieglbahn und die Verknüpfung zwischen der Lokalbahn und den ÖBB S-Bahnlinien.

2.3 Volksbefragung

Die Realisierung des S-Link-Projektes wurde in Teilen der Bevölkerung kritisch gesehen. Besonders umstritten war der unterirdische Tunnel vom Lokalbahnhof über den Mirabellplatz und unter der Salzach. Hauptkritikpunkte waren die hohen Kosten und, dass viele Details der Umsetzung nicht geklärt waren. Eine Bürgerinitiative ging organisiert gegen das Projekt vor und initiierte für die Stadt Salzburg eine Bürgerbefragung. Bei der Bürgerbefragung im November 2023 sprachen sich 58 % der teilnehmenden Bevölkerung gegen das Projekt aus.

Im November 2024 wurde seitens des Landes eine Volksbefragung zu folgender Fragestellung durchgeführt: "Soll das Land Salzburg darauf hinwirken, dass im Interesse der Verkehrsentlastung die Verlängerung der Lokalbahn bis Hallein (S-LINK) als Teil einer Mobilitätslösung, die auch eine Stiegl- und eine Messe-/Flughafenbahn vorsieht, umgesetzt wird?". Abstimmungsgebiet waren die politischen Bezirke Stadt Salzburg, Salzburg-Umge-

² An die Stelle der Salzburg AG trat im November 2023 die Salzburg Linien Verkehrsbetriebe GmbH.

bung und Hallein. Bei der Volksbefragung im November 2024 stimmten insgesamt 53 % der teilnehmenden Bevölkerung dagegen. In der Stadt Salzburg stimmten knapp 60 % dagegen.

Im Arbeitsübereinkommen der Stadtregierung³ war vorgesehen, dass bei einem negativen Ausgang der Volksbefragung eine alternative Gesamtverkehrsstrategie erarbeitet werden soll. Die Politik hat die Realisierungspläne für das S-Link Projekt infolgedessen verworfen.

2.4 Abwicklung der Projektgesellschaft

Für die Abwicklung der Projektgesellschaft wurde im Dezember 2024 ein Gesellschafterbeschluss gefasst. Im April 2025 beschloss der Stadtsenat den diesbezüglichen Amtsbericht.⁴ Die Gesellschafter vereinbarten im Mai 2025 die bestmögliche Absicherung der gewonnenen Erkenntnisse sowie die Beendigung laufender Verfahren und Verträge.

³ Für die Periode 2024–2029

⁴ Vgl AB 04/00/12087/2025/009 vom 18.4.2025

3 Durchführung und Art der Probebohrungen

Nachfolgend werden grundlegende Arten der Probebohrungen beschrieben und frühere Erkenntnisse aus Probebohrungen erläutert. Probebohrungen dienen dazu, den Untergrund mit seinen geotechnischen und hydrogeologischen Eigenschaften zu erkunden. Die daraus gewonnenen Informationen waren erforderlich, um eine vertiefende Planung des S-Link Projektes durchführen zu können.

3.1 Gestörte bzw ungestörte Probebohrungen und Probenentnahme

In beiden Streckenabschnitten wurde die Entnahme von gestörten als auch ungestörten Bodenproben ausgeschrieben und abgerechnet. Lage und Anzahl der ungestörten Proben sind in den Bohrprofilen eingetragen.

Bei einer gestörten Bodenprobe wird die natürliche Lagerungsdichte, Struktur und Wasserverteilung während der Probenentnahme wesentlich verändert oder zerstört. Gestörte Bohrproben werden beispielsweise mit einer Bohrschnecke oder als Spülbohrung entnommen.

Im Unterschied dazu hat bei einer ungestörten Bohrprobe die Probenentnahme derart zu erfolgen, dass die ursprünglichen physikalischen Eigenschaften des Bodens⁵ durch die Probenentnahme nur gering beeinflusst werden. Ungestörte Bohrproben werden beispielsweise mit einem Stechzylinder⁶ oder einem Liner⁷ entnommen.

Nach Auskunft der Projektgesellschaft kam im ersten Abschnitt ein Rotationskernbohrverfahren zur Ausführung. Die ungestörten Proben wurden mittels Zylinder gezogen, weil der Einsatz eines Liners bei diesem Verfahren ein zusätzliches Spezialwerkzeug erfordert hätte. Im zweiten Abschnitt kam ein Rammkernbohrverfahren zur Ausführung. Die ungestörten Proben wurden hier mittels Liner entnommen.

Sowohl bei einer gestörten als auch ungestörten Bodenprobe wird das Bohrgut in Bohrkernkisten gegeben, genau beschriftet und im Labor dann weiteren Untersuchungen unterzogen. Im nachfolgenden Bild ist eine derartige Bohrkernkiste dargestellt. Jeder Bohrmeter wird in einen eigenen Bereich der Kiste gegeben. Linerproben wurden separat in das Labor geschickt. Die Länge von Linerproben wird in der Bohrkiste frei gelassen, damit die Tiefenzuordnung der Bohrung erhalten bleibt.

⁵ natürliche Lagerungsdichte, Struktur und Wassergehaltsverteilung des Bodens

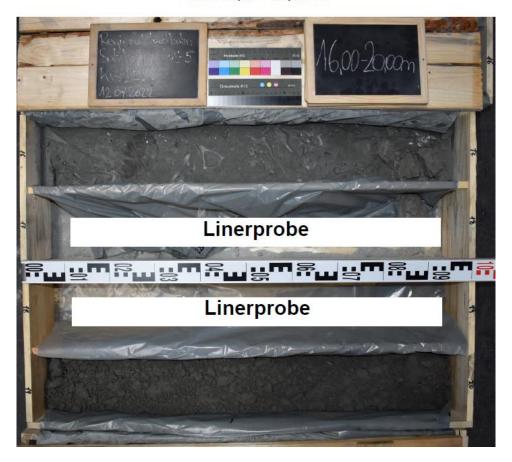
⁶ Der Stechzylinder ist ein zylindrisches Metallrohr, welches insbesondere bei weichen, bindigen Böden zur Entnahme ungestörter Bodenproben eingesetzt wird.

⁷ Ein Liner ist ein zylindrisches Rohr, meist aus Kunststoff oder Aluminium, welches bei einem Bohrgerät eingesetzt wird, um die Bodenprobe möglichst ungestört aufzunehmen.

Nachfolgend eine beispielhafte Darstellung einer Bohrprobe in einer Bohrkernkiste:

Auftraggeber:SalzburgerRegionalstadtbahnBVH:Regionalstadtbahn – LOS 5Aufschluss:KB-25/22Datum:12.07.2022

Tiefe 16,00 - 20,00 m



3.2 Ergebnisse früherer Probebohrungen

Laut Auskunft der Projektgesellschaft wurden bei der Erstellung des Bohrprogrammes - soweit möglich - Erkenntnisse vorhandener Probebohrungen berücksichtigt. Es gab in der Vergangenheit allerdings nur wenig aufschlussreiche Probebohrungen. Die meisten Erkundungen waren sogenannte "Schürferkundungen" und damit für das Projekt des S-Link nicht verwertbar, weil Tiefenbohrungen erforderlich waren. Für untere Bodenschichten lagen wenig Erkundungsbohrungen vor.

Im Rahmen der Grundlagenerhebung für den geotechnischen Untersuchungsbericht hat der Ziviltechniker die im Projektgebiet vorhandenen Aufschlüsse früherer Projekte dokumentiert, zusammengefasst und ausgewertet.

3.3 Feststellungen des geotechnischen Untersuchungsberichts

Ein Ziviltechniker hat die mittels Probebohrungen durchgeführten Erkundungsmaßnahmen des ersten Abschnitts in einem geotechnischen Untersuchungsbericht dokumentiert, interpretiert und daraus Kennwerte für die Planung des S-Link Projektes abgeleitet. Dieser geotechnische Bericht beinhaltet Ergebnisse der Erkundungsmaßnahmen für den ersten Streckenabschnitt zwischen dem Salzburger Lokalbahnhof und Mirabellplatz. Er besteht aus einer Darstellung der Befunde und Erkundungsergebnisse sowie einer geotechnischen Bewertung. Der Aufbau des Berichts entspricht den Vorgaben gemäß Ö-Norm EN 1997-1.8

Für den zweiten Streckenabschnitt wurde während der Prüfung des Stadtrechnungshofes eine Dokumentation der Erkundungsmaßnahmen fertig gestellt und übermittelt. Ein geotechnischer Untersuchungsbericht lag dem Stadtrechnungshof für diesen Abschnitt nicht vor.

Der Stadtrechnungshof empfiehlt: Die Projektgesellschaft sollte durch Probebohrungen und sonstige Erkundungen gewonnene Erkenntnisse sichern. Mit Stadt und Land Salzburg sollten Vereinbarungen getroffen werden, wie die Sicherung der Ergebnisse erfolgen kann.

Die geprüfte Stelle teilte in ihrer Stellungnahme mit: Diese Empfehlung findet bereits Deckung in dem von den Gesellschaftern der Projektgesellschaft am 15.5.2025 gefassten Umlaufbeschluss, demnach sind alle gewonnenen Erkenntnisse im Sinne einer möglichst werthaltigen Abwicklung der Projektgesellschaft zu sichern.

Im Rahmen der weiteren Abwicklung der Gesellschaft werden zwischen den Gesellschaftern noch im Detail die näheren Modalitäten über die Art und Weise der Sicherung der gewonnenen Erkenntnisse festzulegen sein. Die Projektgesellschaft ist sich vor diesem Hintergrund bewusst, dass Ergebnisse von Bodenerkundungsmaßnahmen – zumal von der öffentlichen Hand finanziert – üblicherweise den öffentlich zugänglichen Registern von Stadt und Land zur Verfügung gestellt werden.

⁸ Weitere maßgebliche Normen sind:

⁻ Ö-Norm EN ISO 17892 Geotechnische Erkundung und Untersuchung, Laborversuche

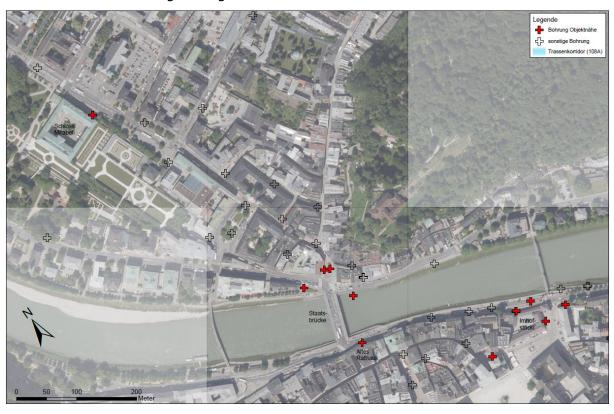
⁻ Ö-Norm EN ISO 14688 Geotechnische Erkundung und Untersuchung, Klassifizierung

⁻ Ö-Norm EN ISO 22476 Geotechnische Erkundung und Untersuchung, Felduntersuchungen

4 Lageplan und zeitliche Abfolge der Probebohrungen

Insgesamt wurden laut Auskunft der Projektgesellschaft in beiden Abschnitten 105 Probebohrungen durchgeführt, davon 22 im ersten Abschnitt und 83 im zweiten Abschnitt.

Im nachfolgenden Plan sind die Probebohrungen für den im Prüfauftrag genannten Bereich Schloss Mirabell, Staatsbrücke, Rathaus und Imhof-Stöckl dargestellt. In diesem Umfeld wurden 38 Probebohrungen hergestellt.



Die Lage der Probebohrungen wurde von der Projektgesellschaft in Abstimmung mit einem Zivilingenieurbüro in einem Bohrprogramm fixiert. Die meisten Probebohrungen befanden sich entlang der geplanten Trasse. In Einzelfällen wurde der Bohrpunkt abseits der Trasse fixiert.

Nachfolgend eine Darstellung der zeitlichen Abfolge der Probebohrungen:

Bohrungen **erster** Streckenabschnitt

Jänner 2021 – April 2021

Bohrungen **zweiter** Streckenabschnitt

Jänner 2022 – Jänner 2024

5 Kostenaufstellung

In nachfolgender Tabelle werden die von der Projektgesellschaft genannten Kosten für die Probebohrungen und zurechenbare Dienstleistungen dargestellt.

Kosten der Probebohrungen laut Angaben der Projektgesellschaft in €							
Leistung	erster Abschnitt	zweiter Abschnitt	Gesamt	Anteil			
Probebohrungen (tw noch keine Schlussrechnung)	299.833	1.672.505	1.972.338				
Leistungen nach Schlussrechnung	61.615		61.615				
Summe Probebohrungen Bauleistungen	361.448	1.672.505	2.033.953	100%			
Erstellung der Ausschreibungen	9.120	16.428	25.548	1,3%			
Durchführung der beiden Vergabeverfahren	43.315	18.795	62.110	3,1%			
Örtliche Bauaufsicht und Rechnungsprüfung	30.680	203.810	234.490	11,5%			
den Streckenabschnitten zuordenbare Dienstleistungen für Probebohrungen	83.115	239.033	322.148				
Ziviltechniker (inkl Einzelunternehmer) gesamt			273.271	13,4%			
Summe Dienstleistungen			595.419	29,3%			
Gesamtsumme Bau-/Dienstleistungen			2.629.373				

Für die Bauleistungen der Probebohrungen wurden bislang rund € 2 Mio abgerechnet. Die von der Projektgesellschaft genannten, den Probebohrungen zurechenbaren Dienstleistungen machten insgesamt rund € 600.000,- und somit ca 30 % der reinen Bauleistung aus. Diese teilten sich wie folgt auf:

- rund € 26.000,- für die Erstellung der Ausschreibungen
- rund € 62.000,- für die Durchführung der Vergabeverfahren
- rund € 234.000,- für die örtliche Bauaufsicht und Rechnungsprüfung
- rund € 273.000,- für zusätzliche Ziviltechnikerleistungen (ca 13 % der Bauleistung)

Die Probebohrungen und zurechenbare Dienstleistungen verursachten Kosten von insgesamt rund € 2,6 Mio. Insbesondere die Bauaufsicht und Rechnungsprüfung war mit ca 12 % der reinen Bauleistung verhältnismäßig teuer. Dem Stadtrechnungshof erscheinen die Dienstleistungen mit einem Anteil von rund 30 % der Bauleistungen ungewöhnlich hoch.

Die geprüfte Stelle teilte in ihrer Stellungnahme mit: Die Position "Ziviltechniker" umfasst die Leistungen der fachlichen Begleitung des geotechnisch-geologischen Erkundungsprogramms. Dieses hatte nicht nur die im gegenständlichen Bericht genannten Probebohrungen, sondern eine Vielzahl weiterer Verfahren und Leistungen (Drucksondierungsarbeiten, Rammsondierungen, geophysikalische Untersuchungen etc) zum Gegenstand. Diese weiteren Leistungen hat die Projektgesellschaft in von den Probebohrungen unabhängigen Vergabeverfahren ausgeschrieben und vergeben. Beispielsweise hatten die von der Projektgesellschaft beauftragten Drucksondierungsarbeiten einen Auftragswert von ca € 770.000,-, was den prozentualen Anteil der erbrachten Dienstleistungen im Verhältnis zu den Bauleistungen relativiert.

Der Stadtrechnungshof weist darauf hin: Bei Berücksichtigung weiterer Bauleistungen reduziert sich der prozentuelle Anteil der Dienstleistungen zwar, er bleibt aber immer noch hoch.

Aus Sicht der Projektgesellschaft wäre ein "Herausrechnen" der erbrachten Dienstleistungen, die sich unmittelbar und ausschließlich auf die Probebohrungen beziehen, aufgrund des Umstandes, dass es sich bei einem Geotechnischen Untersuchungsbericht um die Gesamtschau aller gesammelten Ergebnisse handelt, nicht bzw. – wenn überhaupt – nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich.

Die Dienstleistungen wurden nicht pauschal vergeben, sondern überwiegend nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Für den Bauherrn ist bei geistigen Dienstleistungen eine Abrechnung auf Stundenbasis problematisch, weil der Stundenaufwand anhand der Nachweise kaum prüfbar ist. Die Projektgesellschaft musste auf die Stundenangaben der Dienstleister vertrauen.

Die geprüfte Stelle teilte in ihrer Stellungnahme mit: Eine Ausschreibung von projektspezifischen Dienstleistungen als Pauschalpositionen ist angesichts der Materie – nämlich
der zum Großteil unbekannten und deshalb zu erkundenden Boden- und Grundwasserverhältnisse – schwierig. Im Vorhinein ist sowohl für die ausschreibende Stelle als auch für
den Bieter eine angemessen genaue Aufwandsabschätzung bzw eine Leistungsbeschreibung kaum möglich. Vielmehr trifft zu, dass während einer Erkundungskampagne Bauund Dienstleistungen laufend an die vorgefundenen Verhältnisse sowie an die Rahmenbedingungen (behördliche Auflagen, Abstimmung mit Grundeigentümer und mit Einbautenträger, etc) anzupassen sind (Adaptierung der Erkundungspositionen und -verfahren,
Festlegung des Umfangs weiterführender Untersuchungen etc).

Aus Sicht der Projektgesellschaft wäre bei einer Ausschreibung von Pauschalpositionen – aufgrund von unzähligen Unwägbarkeiten bezüglich der zu erkundenden Boden- und Grundwasserverhältnisse, die vorab nicht hinreichend verlässlich abgeschätzt werden können – damit zu rechnen, dass die Bieter zur Abdeckung aller denkbaren Erkundungsschritte sehr hohe Aufwandsschätzungen abgeben.

Seitens der Projektgesellschaft wurde nicht beantwortet, ob eine Kostenverfolgung durchgeführt wurde. Die Projektgesellschaft übermittelte lediglich eine im Excel geführte Controllingliste. Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes ersetzt die manuell geführte Liste keine Kostenverfolgung einer einschlägigen Bausoftware, welche für ein Projekt dieser Größenordnung von Anbeginn an erforderlich gewesen wäre.

Die geprüfte Stelle teilte in ihrer Stellungnahme mit: Die Kostenverfolgung erfolgte bislang im Wege der übermittelten Controlling-Liste (Excel-Dokument). Im Rahmen dieser Controlling-Liste erfolgte seitens der Projektgesellschaft je Auftragnehmer sowie je Auftrag eine Gegenüberstellung der beauftragten mit den abgerechneten Leistungen.

Zusätzlich zu dieser Controlling-Liste hatte die Projektgesellschaft geplant, für die weitere Abwicklung des Projekts S-LINK, insbesondere für die bevorstehende Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen, ein geeignetes Softwareprodukt zur Implementierung eines umfassenden und einheitlichen Projektcontrollings zu erwerben.

Da aus Sicht der Projektgesellschaft spätestens ab Anfang des Jahres 2024, als die Durchführung einer Volksbefragung angekündigt wurde, die Fortsetzung des Projekts S-LINK nicht hinreichend gesichert war, war die Projektgesellschaft bestrebt, nicht unmittelbar erforderliche Ausgaben hintanzuhalten, weshalb mit dem Erwerb eines entsprechenden Softwareproduktes für das Projekt-Controlling zugewartet wurde.

Zahl: RH/00/22510/2024/008

6 Vergaberechtliche Rahmenbedingungen

6.1 Anwendungsbereich des Bundesvergabegesetzes

Der persönliche Anwendungsbereich des BVergG ist gegeben, wenn ein öffentlicher Auftraggeber Güter beschaffen oder Leistungen vergeben will. Um als öffentlicher Auftraggeber qualifiziert zu werden, reicht bereits eine Verbindung zu öffentlichen Stellen, die Auftragsvergaben beeinflussen kann.

Gemäß § 4 Abs 1 Z 1 – Z 3 BVergG kommen als öffentliche Auftraggeber in Betracht:

- Z 1: Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände
- Z 2: Einrichtungen
 - a) die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen,
 - b) zumindest teilrechtsfähig sind und
 - c) überwiegend von öffentlichen Auftraggebern gemäß Z 1 [...] finanziert werden oder hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch diese unterliegen oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die von öffentlichen Auftraggebern gemäß Z 1 [.] ernannt worden sind,
- Z 3: Verbände, die aus einem oder mehreren öffentlichen Auftraggebern gemäß Z 1 oder Z 2 bestehen.

Die Projektgesellschaft wurde zum Zweck der Planung und Projektierung von Infrastruktureinrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs gegründet. Sie sollte im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art erfüllen.⁹ Die Projektgesellschaft war vollrechtsfähig und wurde von öffentlichen Auftraggebern¹⁰ finanziert. Der persönliche Anwendungsbereich gemäß § 4 Abs 1 Z 2 BVergG war somit gegeben.

Für die verpflichtende Anwendung des BVergG muss bei einem Vorhaben zusätzlich zum persönlichen auch der sachliche Anwendungsbereich erfüllt sein.

Dies ist der Fall, wenn:11

- ein entgeltlicher, gegenseitiger¹² Vertrag abgeschlossen werden soll und
- eine Nachfragesituation besteht, also der Auftraggeber etwas bezieht.¹³

⁹ Planung und Projektierung von Infrastruktur des schienengebundenen ÖPNRV sind keine gewerblichen Aufgaben

¹⁰ gemäß § 4 Abs 1 Z 1 BVergG sind das Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände

Darüber hinaus ist der sachliche Anwendungsbereich nur dann erfüllt, wenn keiner der im BVergG angeführten Ausnahmetatbestände (klassisch öffentliche Auftraggeber gemäß §§ 9, 10 BVergG; Sektorenauftraggeber gemäß §§ 178, 179 BVergG) vorliegt.

¹² Synallagmatisch: Leistungspflicht der Vertragsparteien stehen in einem Austausch-/Gegenseitigkeitsverhältnis

¹³ Vgl: Heid/Reisner, Handbuch Vergaberecht, Pkt 2.2., RZ 4

Die gegenständlichen Vergaben umfassten die Durchführung von Probebohrungen für bauliche bzw geologische Zwecke. Es handelte sich um einen entgeltlichen Bauauftrag gemäß § 5 Z 1 BVergG. Der sachliche Anwendungsbereich war somit gegeben.

Der Stadtrechnungshof stellt fest: Beim Projekt des S-Link waren sowohl persönlicher als auch sachlicher Anwendungsbereich des BVergG erfüllt. Die Projektgesellschaft war daher öffentliche Auftraggeberin und für Vergaben betreffend den S-Link zur Einhaltung des Bundesvergabegesetzes verpflichtet.

6.2 Stellung als Sektorenauftraggeberin

Das Bundesvergabegesetz unterscheidet zwischen klassisch öffentlichen Auftraggebern und Sektorenauftraggebern.¹⁴ Gemäß § 166 BVergG ist für Vergabeverfahren von Sektorenauftraggebern der 2. Teil des BVergG nicht anzuwenden. Der 3. Teil des BVergG enthält für das Sektorenregime spezielle Regelungen.

Soweit ein öffentlicher Auftraggeber gemäß § 4 Abs 1 BVergG eine Sektorentätigkeit ausübt, ist er gemäß § 167 BVergG Sektorenauftraggeber. Die Sektorentätigkeiten werden in den §§ 170 ff BVergG angeführt, darunter fallen Tätigkeiten in den Bereichen:

- Gas, Wärme und Elektrizität
- Wasser
- Verkehrsleistungen (zB Verkehrsleistungen per Eisenbahn)
- Postdienste
- Förderung von Erdöl, Gas und Kohle etc sowie
- Häfen und Flughäfen

Die Projektgesellschaft war öffentliche Auftraggeberin gemäß § 4 Abs 1 BVergG. Die Bereitstellung oder das Betreiben von Netzen zur Versorgung der Allgemeinheit mit Verkehrsleistungen per Eisenbahn fällt gemäß § 172 BVergG unter die Sektorentätigkeit. Die Projektgesellschaft war daher Sektorenauftraggeberin.

Das Sektorenregime des 3. Teils ermöglicht im Vergleich zum 2. Teil des BVergG bei der Durchführung von Vergabeverfahren insbesondere folgende Vorteile:

- höhere Schwellenwerte
- kürzere Teilnahme- und Angebotsfristen
- freie Wahl des Verhandlungsverfahrens mit vorheriger Bekanntmachung
- freiere Gestaltung hinsichtlich des Ablaufs eines Verhandlungsverfahrens
- längere Laufzeiten und freiere Gestaltung bei Rahmenvereinbarungen

¹⁴ Daraus leiten sich unterschiedliche Bestimmungen zur Anwendung des 2. bzw 3. Teils des BVergG ab.

Die Projektgesellschaft wurde bei den Vergaben zu den Probebohrungen von einer Vergaberechtskanzlei begleitet und trat bei den Vergaben beider Probebohrungen als klassisch öffentliche Auftraggeberin auf. Folglich wurden die Bestimmungen des 2. Teils des BVergG angewandt und nicht jene für Sektorenauftraggeber.

Erst im Jahr 2021 gab die Projektgesellschaft ein externes Gutachten in Auftrag, um die allfällige Stellung als Sektorenauftraggeberin zu klären. Die damit beauftragte Rechtsanwaltskanzlei kam zu dem Ergebnis, dass die Projektgesellschaft als Sektorenauftraggeberin zu qualifizieren war. Dementsprechend wurden nach Dezember 2021 die Vergabeverfahren für den S-Link auf Basis der vereinfachten Bestimmungen für Sektorenauftraggeber durchgeführt.¹⁵

Dem Stadtrechnungshof erschließt sich nicht, warum die Projektgesellschaft nicht bereits bei deren Gründung die allfällige Stellung als Sektorenauftraggeberin geprüft hatte. Spätestens vor Durchführung der Vergabeverfahren hätte die Vergaberechtskanzlei bzw die Projektgesellschaft diesen Aspekt prüfen müssen.

Die Vergaben der Probebohrungen für das Infrastrukturprojekt waren der Sektorentätigkeit zuzurechnen. Darüber hinaus hielten öffentliche Auftraggeber aufgrund der Eigentumsverhältnisse die Mehrheit des gezeichneten Kapitals der Projektgesellschaft und konnten somit unmittelbar beherrschenden Einfluss ausüben. Die Projektgesellschaft war auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes daher von Anbeginn an als Sektorenauftraggeberin zu qualifizieren.

§ 166 BVergG 2018 stellt unmissverständlich klar, dass für Sektorenauftraggeber die vereinfachten Regelungen des 3. Teils des BVergG – und nicht jene des 2. Teils – anzuwenden sind. Die Bestimmungen über Auftragsvergaben im Sektorenbereich sind nämlich als leges speciales zu den Regelungen im klassischen Bereich zu verstehen, da sie Anwendungsvorrang haben. 17

Die Projektgesellschaft hat durch die Missachtung bzw Unkenntnis ihrer Stellung als Sektorenauftraggeberin bei beiden Probebohrungen fälschlich die Bestimmungen des 2. Teils anstelle jene des 3. Teils des BVergG angewandt. Aus dem Gesetz lässt sich für Sektorenauftraggeber jedoch keine Wahlmöglichkeit zwischen der Anwendung des 2. oder 3. Teils des BVergG ableiten.

¹⁶ Smutek in Heid/Reisner/Deutschmann/Hofbauer, BVergG 2018 § 166 RZ 1

^{15 3.} Teil des BVergG

¹⁷ Stemkowski/Holzinger in Heid/Preslmayr, Handbuch Vergaberecht⁴ (2015) RZ 315

Der Stadtrechnungshof stellt fest: Die Projektgesellschaft hat ihre allfällige Stellung als Sektorenauftraggeberin erst rund zwei Jahre nach ihrer Gründung prüfen lassen. Als klassisch öffentliche Auftraggeberin hat sie sich bei beiden Probebohrungen dem falschen Vergaberegime unterworfen. Aufgrund der ähnlich lautenden Bestimmungen des 2. und 3. Teiles des BVergG ist jedoch weder den Gesellschaftern, noch den Bietern ein Nachteil aus der Nichtanwendung der vereinfachten Regelungen erwachsen. Lediglich das Bestbieterprinzip wäre für Sektorenauftraggeber bei den angenommenen Schätzkosten nicht zwingend erforderlich gewesen. Außerdem kann ein Sektorenauftraggeber immer das Verhandlungsverfahren wählen und hätte nicht im offenen Verfahren ausschreiben müssen.

Die geprüfte Stelle teilte in ihrer Stellungnahme mit: Primär wird darauf verwiesen, dass der Gesellschaftsvertrag vorrangig die Einreichplanung für den Bereich Lokalbahnhof bis Mirabellplatz vorsieht. Die Gesellschafter verfolgten bei der Gründung der Projektgesellschaft die Zielsetzung, das Projekt möglichst zeitnah umzusetzen. Dementsprechend wurde bereits zu Beginn der Tätigkeit der Projektgesellschaft das Ziel vorgegeben, den ersten Abschnitt (Lokalbahnhof bis Mirabell) möglichst rasch in Angriff zu nehmen und umzusetzen. Um zeitnah das erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfungs-Verfahren für diesen Abschnitt einleiten zu können, war es notwendig, möglichst rasch die ersten Bohrergebnisse zu erhalten. Die Auftragsvergabe hatte im Jahr 2020 sogleich zeitnah zu erfolgen.

Die vorherige Klärung der rechtlichen Stellung der Projektgesellschaft iSd BVergG, wofür ein externes Gutachten einzuholen war, dessen Erstellung mit einem entsprechenden zeitlichen Aufwand verbunden war, erschien letztendlich als nicht zweckmäßig. Stattdessen wurde eine frühzeitige Einleitung des Vergabeverfahrens bevorzugt. Dabei wurde es aus Sicht der Projektgesellschaft in Kauf genommen, dass für die Projektgesellschaft als "klassisch öffentliche Auftraggeberin" ein strengeres Vergaberegime zur Anwendung kommt.

Auch beim zweiten Abschnitt wurden die Bohrungen von Seiten der Projektgesellschaft als "klassisch öffentliche Auftraggeberin" ausgeschrieben und vergeben. Erst mit Fortdauer der Tätigkeit der Projektgesellschaft, als dieser bei der unmittelbaren Entscheidungsfindung mehr Zeit zur Verfügung stand, wurde unter anderem auch das erwähnte externe Gutachten zur Klärung der allfälligen Stellung der Projektgesellschaft als Sektorenauftraggeberin eingeholt.

6.3 Vorhabensdefinition

Das Bundesvergabegesetz geht bei der Frage nach einem allfälligen Auftragssplitting¹⁸ vom Begriff des Vorhabens aus.¹⁹ Gemäß der herrschenden Meinung sieht das BVergG keine zwingende Bestimmung vor, Planung und Bauausführung als einheitliches Vorhaben zu qualifizieren.²⁰ Eine Trennung der Vorhaben ist zulässig, sofern diese sachlich, wirtschaftlich und technisch gerechtfertigt ist. Die Entscheidung darüber liegt im Ermessen des öffentlichen Auftraggebers und muss transparent sowie nachvollziehbar begründet werden, um eine Umgehung der Vergaberegeln zu verhindern.

Dem von der geprüften Stelle übermittelten Vergabeakt konnten keine Hinweise entnommen werden, ob Planung und Bauausführung von der Projektgesellschaft als einheitliches oder getrennte Vorhaben gesehen wurde. An die Projektgesellschaft wurde daher die konkrete Frage gerichtet, wie die Probebohrungen in Bezug auf den Vorhabensbegriff definiert wurden.

Die Projektgesellschaft qualifizierte die Ausschreibung der Probebohrungen auf Nachfrage des Stadtrechnungshofes vergaberechtlich "grundsätzlich als Bauauftrag im Unterschwellenbereich". Eine Aussage, ob die Probebohrungen dem Vorhaben "Planung" oder "Bauausführung" zugerechnet wurden, oder ob Planung und Bauausführung als ein gemeinsames Vorhaben gesehen wurde, hat sie nicht getroffen. Laut Auskunft der Projektgesellschaft waren die Probebohrungen Teil der geotechnischen Hauptuntersuchung, die wiederum Teil des Gesamt(bau-)vorhabens S-Link waren.

Der Stadtrechnungshof sieht Planung und Bauausführung, der aktuellen Rechtsprechung folgend, als getrennte Vorhaben.

Wenn bei Probebohrungen der bauliche Aspekt der Bohrung gegenüber der Dienstleistung für die geologische Untersuchung überwiegt, sind Probebohrungen aus Sicht des Stadtrechnungshofes dem Vorhaben "Bauausführung" zuzurechnen.

6.4 Ober-/Unterschwellenbereich, Auftragssplitting und Losregel

Bei Vergabeverfahren muss zwischen Vergaben im Oberschwellenbereich und solchen im Unterschwellenbereich unterschieden werden. Aus dieser Differenzierung leitet sich die Zulässigkeit unterschiedlicher Vergabeverfahren und voneinander abweichender Fristen

²⁰ Heid/Reisner, Handbuch Vergaberecht, Pkt 2.2., RZ 26ff

¹⁸ Splittingverbot für klassisch öffentliche Auftraggeber gemäß § 13 Abs 5 BVergG; für Sektorenauftraggeber gemäß § 186 Abs 5 BVergG

¹⁹ Für die Vorhabendefinition ist die funktionale Betrachtungsweise ausschlaggebend. Maßgeblich ist die technische (zB infrastrukturelle Abhängigkeit) und wirtschaftliche Einheitlichkeit (zB Kostentragung); daneben auch Einheitlichkeit des Fachgebietes, Koordinierung durch gemeinsame Stelle, Gleichzeitigkeit der Einleitung

ab. Auftraggeber können im Unterschwellenbereich vereinfachte Vergabebestimmungen anwenden.

Der für die Zuordnung von Bauaufträgen zum Oberschwellenbereich relevante Wert lag bei Einleitung²¹ der beiden Vergabeverfahren der Probebohrungen bei zumindest € 5,35 Mio.²² Jede nicht sachlich objektiv gerechtfertigte Form des Auftragssplittings ist aufgrund des vergaberechtlichen Umgehungsverbotes untersagt.²³

Für die Berechnung des geschätzten Auftragswertes ist der voraussichtliche Gesamtwert²⁴ aller zum Vorhaben gehörigen Leistungen zu berücksichtigen.²⁵ Wenn ein Bauvorhaben aus mehreren Losen besteht, für die jeweils ein gesonderter Auftrag vergeben werden soll, so ist als geschätzter Auftragswert der Gesamtwert aller Lose anzusetzen.²⁶

Die geschätzten Errichtungskosten des S-Link Projektes lagen für den ersten Streckenabschnitt laut Beilage zum Amtsbericht²⁷ bei rund € 200 Mio und damit im Oberschwellenbereich.

Die Losregel²⁸ erlaubt bei einem Projekt des Oberschwellenbereichs insgesamt maximal 20 % der Leistungen nach den Bestimmungen des Unterschwellenbereichs auszuschreiben. Der geschätzte Auftragswert dieser Bauleistungen muss jeweils unter einer Million Euro liegen.

Die Projektgesellschaft hat die Bohrungen der beiden Streckenabschnitte²⁹ getrennt in zwei Vergabefahren ausgeschrieben und vergeben.

Die Projektgesellschaft hat für die Vergabe der Probebohrungen des ersten Streckenabschnitts freiwillig ein offenes, EU-weit bekanntgemachtes Vergabeverfahren gewählt. Dies, obwohl aufgrund der niedrigeren Schätzkosten ein vereinfachtes Vergabeverfahren möglich gewesen wäre. Es kam daher kein vereinfachtes Vergabeverfahren zur Anwendung. Außerdem sah der Gesellschaftsvertrag vorrangig die Einreichplanung für den Bereich Lokalbahnhof bis Mirabellplatz vor. Für diesen Abschnitt waren aufgrund des Umweltverträglichkeitsprüfungs-Verfahrens frühere Bohrergebnisse erforderlich. Die Projektgesellschaft konnte die Aufteilung der Probebohrungen auf zwei Vergabeverfahren daher sachlich begründen.

 $^{^{21}}$ Der angegebene Eurobetrag galt für den Zeitraum 1.1.2020 bis 1.1.2022.

²² klassisch öffentliche Auftraggeber gemäß § 12 Abs 1 Z 4 BVergG; Sektorenauftraggeber gemäß § 185 Abs 1 Z 3 BVergG.

 ²³ klassisch öffentliche Auftraggeber gemäß § 13 Abs 5 BVergG; Sektorenauftraggeber gemäß § 186 Abs 5 BVergG
 ²⁴ Gesamtwert der voraussichtlich zu zahlen ist (ohne Umsatzsteuer), einschließlich aller Optionen und etwaiger Vertragsverlängerungen, die in der Ausschreibung ausdrücklich vorgesehen werden

 ²⁵ klassisch öffentliche Auftraggeber gemäß § 13 Abs 1 BVergG; Sektorenauftraggeber gemäß § 186 Abs 1 BVergG
 ²⁶ klassisch öffentliche Auftraggeber gemäß § 14 Abs 1 BVergG; Sektorenauftraggeber gemäß § 187 Abs 1 BVergG

 $^{^{27}}$ Vgl AB 05/03/100312/2022/002 vom 24.5.2022 für den Bereich Lokalbahnhof bis Mirabellplatz

²⁸ klassisch öffentliche Auftraggeber gemäß § 14 Abs 3 BVergG; Sektorenauftraggeber gemäß § 187 Abs 3 BVergG
²⁹ Erster Abschnitt Lokalbahnhof bis Mirabellplatz; zweiter Abschnitt Mirabellplatz bis Salzburg-Süd bzw bis Hallein

Der Stadtrechnungshof stellt fest: Die Aufteilung der Probebohrungen auf zwei Vergabeverfahren war rechtlich zulässig. Für die Vergabe der Leistungen konnte die vergaberechtliche Losregel angewandt werden. Außerdem wurde der erste Streckenabschnitt freiwillig EU-weit und im offenen Verfahren ausgeschrieben. Somit kam das Vergabeverfahren mit der höchstmöglichen Transparenz zur Anwendung. Durch die getrennte Vergabe wurde nicht der Zweck verfolgt, die Vorschriften des Bundesvergabegesetztes zu umgehen.

Wirtschaftliche Betrachtung der Auftragsaufteilung:

Die Projektgesellschaft hatte aus zeitlichen und ablauftechnischen Gründen nicht in Erwägung gezogen, beide Ausschreibungen als Lose in einer Vergabe zusammen zu fassen. Dieses Vorgehen hätte den Gesamtauftragswert vergrößert und insbesondere für den ersten Bohrabschnitt den Bieterkreis möglicherweise erweitert.

Mit der getrennten Ausschreibung war für die Projektgesellschaft möglicherweise ein wirtschaftlicher Nachteil verbunden. Die Preise für die Bohrungen des deutlich größeren, zweiten Streckenabschnittes waren um rund 40 % niedriger als jene des ersten Abschnittes.

Eine Vergabe im Zuge eines Vergabeverfahrens mit zwei Losen hätte zudem geringere Verfahrenskosten verursacht.

7 Probebohrungen erster Streckenabschnitt

Die Projektgesellschaft hat die Probebohrungen der beiden Streckenabschnitte in zwei getrennten Vergabeverfahren ausgeschrieben.

Die Ausschreibung für den Bereich Lokalbahnhof bis Mirabellplatz erfolgte als klassisch öffentliche Auftraggeberin. Die Leistungserbringung erfolgte zwischen Jänner bis April 2021.

7.1 Geschätzter Auftragswert und Dokumentationspflicht

Öffentliche Auftraggeber haben gemäß BVergG den geschätzten Auftragswert der auszuschreibenden Leistung vor Durchführung des Vergabeverfahrens sachkundig zu ermitteln.³⁰

Die Projektgesellschaft hat den Auftragswert extern ermitteln lassen. Der vergaberechtlichen Vorgabe einer sachkundigen Auftragswertermittlung wurde damit entsprochen.

Öffentliche Auftraggeber haben darüber hinaus alle wesentlichen Entscheidungen und Vorgänge im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren derart ausreichend zu dokumentieren, dass sie nachvollzogen werden können. Weiters ist jede Mitwirkung von Dritten an der Vorbereitung einer Ausschreibung zu dokumentieren.³¹ Sofern Dokumente ausschließlich in elektronischer Form erstellt bzw übermittelt wurden, sind sie in jener Form und mit jenem Inhalt zu speichern, den sie zum Zeitpunkt des Verfassens bzw Einlangens beim öffentlichen Auftraggeber aufwiesen.³²

Die Projektgesellschaft hat im Vorfeld betragsmäßig erheblich unterschiedliche Schätzkosten kommuniziert. In der Bekanntmachung der Ausschreibung waren keine Schätzkosten angegeben. Im Vergabevermerk wurden Schätzkosten von € 330.000,- angeführt, obwohl die extern beauftragte Kostenschätzung einen geringfügig höheren Betrag ergeben hatte.³³ Die Detailkostenschätzung war im Vergabeakt nicht abgespeichert.

Die Projektgesellschaft hat damit die gesetzliche Dokumentationsvorgabe nicht vollständig erfüllt.

³⁰ klassisch öffentliche Auftraggeber gemäß § 13 ff BVergG; Sektorenauftraggeber gemäß § 186 ff BVergG; vgl BVA 11.04.2008, N/0023-BVA/03/2008-26

³¹ klassisch öffentliche Auftraggeber gemäß § 49 Abs 1 BVergG; Sektorenauftraggeber gemäß § 218 Abs 1 BVergG

³² klassisch öffentliche Auftraggeber gemäß § 49 Abs 2 BVergG; Sektorenauftraggeber gemäß § 218 Abs 2 BVergG

³³ Die extern beauftragte Kostenschätzung wurde dem Stadtrechnungshof mit Druckdatum 17.1.2025 übermittelt.

7.2 Leistungsausschreibung / Vergabeverfahren

Nachfolgend eine Darstellung der zeitlichen Abfolge der Vergaben der Probebohrungen:

August 2020	Dezember 2020	Dezember 2021
Widerruf Verfahren erster Streckenabschnitt	Vergabe erster Streckenabschnitt	Vergabe zweiter Streckenabschnitt
	Leistungserbringung Jänner 2021 – April 2021	Leistungserbringung Jänner 2022 – Jänner 2024
Angebotssumme € 1,1 Mio (mit erweitertem Leistungs- inhalt im Gegensatz zur nachfolgenden Ausschreibung)	Vergabesumme Auftrag rund € 312.000,- (mit reduziertem Leistungsinhalt gegenüber der widerrufenen Ausschreibung)	Vergabesumme der Rahmenvereinbarung € 2,7 <u>Mio</u>

Für die geotechnischen Erkundungsmaßnahmen erfolgte (vorgelagert) bereits eine Ausschreibung mit Angebotsabgabe im August 2020. Bei diesem Vergabeverfahren hatte nur eine Bietergemeinschaft ein Angebot abgegeben, welches die Schätzkosten zudem um das 2,5 fache überschritt. Die Projektgesellschaft hat diese Ausschreibung daher widerrufen. Eine im Anschluss durchgeführte Marktanalyse ergab, dass zahlreiche Firmen angeboten hätten, wenn das Zeitfenster für die Angebotsabgabe länger gewesen wäre.

Die danach folgende, hier beurteilte Ausschreibung wich inhaltlich von der widerrufenen erheblich ab. Einige Leistungsgruppen waren bei der späteren Ausschreibung nicht mehr enthalten. Diese wurden in der Folge als eigene Leistungen separat vergeben, darunter fallen zB:

- Ramm- und Drucksondierungen für Untergrunderkundungen
- Kampfmittelerkundungen
- diverse Versuche und Laboruntersuchungen

7.2.1 Gewähltes Vergabeverfahren

Die Probebohrungen des ersten Streckenabschnitts wurden von der Projektgesellschaft trotz möglicher Zuordnung zum Unterschwellenbereich freiwillig als EU-weites, offenes Verfahren ausgeschrieben. Das offene Verfahren stellt das transparenteste Vergabeverfahren dar und kann daher immer angewandt werden.

7.2.2 Bekanntmachung der Ausschreibung

Nach der Judikatur des EuGH hat der Auftraggeber in der Bekanntmachung entweder den Leistungsumfang oder den geschätzten Auftragswert anzugeben.³⁴

In der EU-weiten Bekanntmachung vom Oktober 2020 war weder der Leistungsumfang beschrieben, noch der geschätzte Gesamtwert angegeben.

Die gesetzlichen Formvorschriften für die Bekanntmachung wurden daher nicht vollumfänglich erfüllt.

7.2.3 Zuschlagkriterien

In den Ausschreibungsunterlagen ist anzugeben, ob der Zuschlag dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot (Bestbieter) oder dem Angebot mit dem niedrigsten Preis (Billigstbieter)³⁵ erteilt wird. In der Ausschreibung war als Zuschlagskriterium ausschließlich der Preis bestimmt.³⁶

Nachdem die Leistung klar und eindeutig definiert war und die geschätzte Bauleistung unter einer Million Euro lag, war die Vergabe im Billigstbieterprinzip vergaberechtlich zulässig.

7.2.4 Fristen

Die <u>Angebotsfrist</u> hat beim offenen Verfahren im Unterschwellenbereich zumindest 20 Tage zu umfassen.³⁷ Die Projektgesellschaft hat sich allerdings für eine europaweite Bekanntmachung entschieden. Damit hätte die 30-tägige Frist für den Oberschwellenbereich eingehalten werden müssen.³⁸ Die Projektgesellschaft hat das Leistungsverzeichnis während der laufenden Angebotsfrist aktualisiert.³⁹

Die Projektgesellschaft ist der gesetzlichen Verpflichtung im Zusammenhang mit der Aktualisierung des Leistungsverzeichnisses nachgekommen. Die Informationsübermittlung erfolgte ordnungsgemäß über die Vergabeplattform. Die festgesetzte Angebotsfrist betrug allerdings lediglich 24 Tage und erfüllte damit nicht die vergaberechtlichen Vorgaben für den Oberschwellenbereich.

³⁴ Vgl Richtlinie 2014/24/EU des europäischen Parlaments und des Rates

³⁵ Eine Billigstbieterausschreibung ist möglich, wenn der Qualitätsstandard der Leistungen in technischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht klar und eindeutig definiert ist.

 ³⁶ klassisch öffentliche Auftraggeber gemäß § 91 Abs 5 BVergG; Sektorenauftraggeber gemäß § 262 Abs 4 BVergG
 37 gemäß § 76 Abs 1 BVergG

 ³⁸ klassisch öffentliche Auftraggeber gemäß § 71 Abs 1 BVergG; Sektorenauftraggeber gemäß § 243 Abs 1 BVergG
 ³⁹ Verlängerung der Angebotsfirst nach Aktualisierung der Angebotsunterlagen für klassisch öffentliche Auftraggeber gemäß § 101 BVergG; für Sektorenauftraggeber gemäß § 270 BVergG

Die <u>Ausführungsfrist</u> sollte grundsätzlich derart bemessen sein, dass die ordnungsgemäße Umsetzung der Arbeiten in einem realistischen Zeitrahmen abgewickelt werden kann. Die Ausführungsfrist war ursprünglich mit 10 Wochen knapp bemessen. Sie wurde im Vorfeld der Ausschreibung auf 14 Wochen verlängert.

Letztlich sollte auch die <u>Frist vom Zeitpunkt der Vergabe bis zum Beginn der Arbeiten</u> ausreichend sein. Dies ist einerseits für den Auftragnehmer erforderlich, um die Leistungen entsprechend vorbereiten zu können. Ein ausreichender Zeitraum führt meist auch zu mehr Angeboten. Die Länge dieses Zeitfensters ist von der Komplexität der ausgeschriebenen Leistungen und der aktuellen Marktnachfrage abhängig.

Die Probebohrungen wurden Anfang Oktober 2020 europaweit bekannt gemacht und ausgeschrieben. Die Leistungen sollten ursprünglich ab November 2020 bis April 2021, also bereits wenige Wochen nach deren Vergabe durchgeführt werden.

Das Zeitfenster zwischen Ausschreibung und Beginn der Leistungserbringung war aus Sicht des Stadtrechnungshofes zu kurz. Dies zeigte sich auch insofern, als mit der Leistungserbringung schließlich erst im Jänner 2021 begonnen werden konnte.

Obwohl eine von der Projektgesellschaft zuvor durchgeführte Marktanalyse aufzeigte, dass die Frist zwischen Zuschlag und Arbeitsbeginn bei der widerrufenen Ausschreibung zu kurz bemessen war, wurden die Fristen für die neuerliche Ausschreibung kurz belassen.

Der Stadtrechnungshof erachtet die Fristen im Zusammenhang mit den ersten Probebohrungen als zu knapp. Es haben auch nur vier Bieter ein Angebot abgegeben. Angesichts des langen Umsetzungszeitraumes dieses Großprojektes bestand keine Notwendigkeit, bereits bei den Probebohrungen derart kurze, kaum einhaltbare Fristen vorzugeben.

7.2.5 Angebote und Angebotsprüfung

Vier Bieter haben fristgerecht ein Angebot abgegeben. Die Angebotspreise wichen gesamthaft gesehen deutlich voneinander ab. Zwischen dem billigsten und dem teuersten Angebot lag eine Preisdifferenz⁴⁰ von 56 %. Die Angebotspreise der beiden erstgereihten Bieter waren mit 16 % Abweichung in einem üblichen Rahmen. Auf der Positionsebene gab es, von wenigen Ausnahmen abgesehen, eher geringe Preisdifferenzen zwischen den beiden erstgereihten Bietern. Dies lässt darauf schließen, dass die Ausschreibung weitestgehend

⁴⁰ Preisspreizung

klar formuliert und vollständig war, weil sie von den anbietenden Unternehmen offensichtlich gut kalkuliert werden konnte.

Die Angebotsprüfung⁴¹ ergab, dass zwei dieser Angebote aufgrund formaler Mängel ausgeschieden werden mussten. Davon betroffen war auch der Billigstbieter, der trotz Nachfristsetzung erforderliche Beilagen nicht nachlieferte.

7.3 Beauftragung

Nach Ausscheiden des Billigstbieters erfolgte die Vergabe ordnungsgemäß an das zweitgereihte Unternehmen.

Der erste Bohrabschnitt, der mit € 330.000,- geschätzt wurde, ist um € 311.575,54 vergeben worden. Der Auftrag wurde nach Ende der Stillhaltefrist Mitte Dezember 2020 an eine Bohrfirma aus Kärnten vergeben. Die Zuschlagserteilung wurde EU-weit bekanntgemacht.

7.4 Nachträge und Abrechnung des Auftrages

In der Schlussrechnung waren Nachträge von weniger als 3 % der beauftragten Leistung enthalten. Inklusive dieser Nachträge iHv \in 8.411,- lag die Schlussrechnungssumme knapp unter \in 300.000,- und somit bei rund 96 % der beauftragten Leistung. Anhand der geringen Nachträge kann festgestellt werden, dass die zu erbringende Leistung in der Ausschreibung vollständig erfasst war.

Nach Freigabe der Schlussrechnung wurden im November 2021 und März 2022 bei diesem Unternehmen noch weitere Leistungen um insgesamt rund € 75.000,- beauftragt. Diese Arbeiten waren kein Bestandteil der ursprünglich vereinbarten Leistung.

7.5 Rechnungsfreigabe

Bei der Prüfung der Rechnungsfreigaben stellte der Stadtrechnungshof keine Besonderheiten fest. Von einer vertiefenden Prüfung der Abrechnungsunterlagen wurde beim ersten Streckenabschnitt daher abgesehen.

⁴¹ klassisch öffentliche Auftraggeber gemäß § 137 ff BVergG; Sektorenauftraggeber gemäß § 299 ff BVergG

8 Probebohrungen zweiter Streckenabschnitt

Zur Bestimmung der Machbarkeit der Gesamtlinie für das S-Link Projekt wurden unter Einbeziehung der Gremien schließlich Probebohrungen für den zweiten Streckenabschnitt befürwortet. Diese wurden im Sommer 2021 unabhängig von der Vergabe des ersten Abschnitts ausgeschrieben und vergeben.

Die Projektgesellschaft hat die Probebohrungen für den Bereich Mirabellplatz bis Hallein, in einem eigenen Vergabeverfahren als klassisch öffentliche Auftraggeberin ausgeschrieben. Die Leistungserbringung erfolgte zwischen Jänner 2022 bis Jänner 2024.

8.1 Geschätzter Auftragswert und Dokumentationspflichten

Öffentliche Auftraggeber haben gemäß BVergG den geschätzten Auftragswert der auszuschreibenden Leistung vor Durchführung des Vergabeverfahrens sachkundig zu ermitteln.⁴² Alle wesentlichen Entscheidungen und Vorgänge im Zusammenhang mit einem Vergabeverfahren sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Weiters ist jede Mitwirkung von Dritten an der Vorbereitung einer Ausschreibung zu dokumentieren.⁴³

Zu den Schätzkosten lagen unterschiedliche Angaben vor. Während in der e-mail der Projektleitung an die Rechtsanwaltskanzlei vom Juli 2021 Schätzkosten von € 3,3 Mio genannt wurden, waren in der Bekanntmachung der Ausschreibung im August 2021 € 4,0 Mio angeführt. Im Vergabeakt waren lediglich Gesamtsummen der einzelnen Ausschreibungslose protokolliert. Wie und auf welcher Basis diese ermittelt worden sind, wurde von der Projektgesellschaft auch auf Nachfrage des Stadtrechnungshofes nicht beantwortet. Außerdem war auch die externe Mitwirkung eines Ziviltechnikers nicht dokumentiert.

Der Stadtrechnungshof stellt fest: Ob die Projektgesellschaft der gesetzlichen Forderung der sachkundigen Auftragswertermittlung nachgekommen ist, konnte anhand der übermittelten Unterlagen nicht beurteilt werden. Die Information zur externen Mitwirkung eines Ziviltechnikers für die Erstellung der Ausschreibung bzw Kostenschätzung war im Vergabeakt nicht dokumentiert. Die Dokumentationspflicht war daher nicht vollständig erfüllt.

⁴² klassisch öffentliche Auftraggeber gemäß § 13 ff BVergG; Sektorenauftraggeber gemäß § 186 ff BVergG; vgl BVA 11.04.2008, N/0023-BVA/03/2008-26

⁴³ klassisch öffentliche Auftraggeber gemäß § 49 Abs 1 BVergG; Sektorenauftraggeber gemäß § 218 Abs 1 BVergG

8.2 Leistungsausschreibung / Vergabeverfahren

8.2.1 Gewähltes Vergabeverfahren

Aufgrund der Höhe der geschätzten Kosten war gemäß BVergG ein offenes Verfahren im Oberschwellenbereich vorgesehen. Die Probebohrungen wurden dementsprechend ausgeschrieben.

8.2.2 Bekanntmachung der Ausschreibung

In der EU-weiten Bekanntmachung vom August 2021 war der geschätzte Auftragswert mit € 4 Mio angegeben. Dieser Wert war um 21 % höher als jener der Auftragswertschätzung. Diese Differenz wurde von der Projektgesellschaft in der Fragebeantwortung nicht aufgeklärt.

8.2.3 Zuschlagskriterien

Wenn der geschätzte Auftragswert von Bauaufträgen die im BVergG festgelegte Wertgrenze übersteigt, muss zwingend nach dem Bestbieterprinzip vergeben werden.⁴⁴ Bei den Probebohrungen war neben dem Preis, der mit 85 % gewichtet wurde, die kurzfristige Verfügbarkeit des Schlüsselpersonals mit 15 % bewertet. Der Vorgabe des BVergG wurde damit entsprochen.

8.2.4 Fristen

Beim offenen Verfahren im Oberschwellenbereich hat die <u>Angebotsfrist</u> zumindest 30 Tage zu umfassen.⁴⁵ Die Angebotsfrist betrug 33 Tage und lag damit über der geforderten Länge.

Als <u>Ausführungsfrist</u> wurde der Zeitraum von Oktober 2021 bis Ende 2024 angenommen. Die ausgeschriebene Leistung konnte vom Umfang her in diesem Zeitraum ordnungsgemäß abgewickelt werden.

Die <u>Frist vom Zeitpunkt der Vergabe bis zum Beginn der Arbeiten</u> sollte ebenfalls ausreichend bemessen sein. Da die Angebotsfrist bis Ende September 2021 lief, war der Ausführungsbeginn mit Oktober 2021 sehr knapp angesetzt. Mit der Leistungserbringung konnte schließlich erst im Jänner 2022 begonnen werden.

⁴⁴ Der Schwellenwert für die Bestbietervergabe lag beim klassisch öffentlichen Auftraggeber gemäß § 91 Abs 5 BVergG bei € 1 Mio; Beim Sektorenauftraggeber lag der Schwellenwert gemäß § 262 Abs 4 BVergG bei € 10 Mio

⁴⁵ klassisch öffentliche Auftraggeber gemäß § 71 Abs 1 BVergG; Sektorenauftraggeber gemäß § 243 Abs 1 BVergG

8.2.5 Bieteranfragen

Ein Bieter hatte während der Angebotsfrist vier Fragen gestellt. Die Projektgesellschaft beantwortete diese umfassend an alle Interessenten. In den Vorbemerkungen widersprach die Angabe der Bohrtiefen (15 m bis 30 m) den tatsächlich ausgeschriebenen Leistungspositionen. Abgerechnet wurden letztlich deutlich mehr tiefere Probebohrungen.⁴⁶

8.2.6 Angebote und Angebotsprüfung

Drei Bieter (davon eine Bietergemeinschaft) gaben fristgerecht ein Angebot ab. Die Angebotsprüfung⁴⁷ ergab:

- Die Angebotspreise wichen insgesamt deutlich voneinander ab. Zwischen dem billigsten und dem teuersten Angebot lag eine Preisdifferenz von 44 %.
- Zahlreiche Positionen des Billigstbieters wiesen deutliche Abweichungen zum Mitbewerb, zumeist nach unten, vereinzelt aber auch nach oben auf.
- Bei neun Positionen⁴⁸ lagen die Preise des Billigstbieters mehr als 50 % unter dem Durchschnitt der Mitbewerber. Bei einer Position lag der Billigstbieter allerdings 2,6 fach über dem Durchschnitt der beiden Mitbewerber.⁴⁹

Die Projektgesellschaft forderte den Bestbieter daher im Zuge der Angebotsprüfung auf, Preisberechnungen einzelner Positionen nachzuweisen. Der Bieter übermittelte daraufhin die Kalkulationsunterlagen.

Die Projektgesellschaft nahm eine vertiefende Angebotsprüfung vor und kam zum Ergebnis, dass kein Bieter ausgeschieden werden musste. Die deutlich überhöhte Angebotsposition wurde allerdings nicht weiter hinterfragt.⁵⁰

8.3 Beauftragung

Ende November 2021 wurden alle Bieter über den beabsichtigten Abschluss einer Rahmenvereinbarung informiert. Die Rahmenvereinbarung wurde nach Ende der Stillhaltefrist Anfang Dezember 2021 mit dem Bestbieter - einer Bohrfirma aus Niederösterreich -abgeschlossen. Die Bekanntmachung der Zuschlagserteilung erfolgte EU-weit.

Die mit € 3,3 Mio⁵¹ geschätzte Leistung wurde um € 2,7 Mio vergeben.

⁴⁶ Vgl dazu Punkt 8.4 lit b

⁴⁷ klassisch öffentliche Auftraggeber gemäß § 137 ff BVergG; Sektorenauftraggeber gemäß § 299 ff BVergG

⁴⁸ Dies entspricht einem Fünftel der ausgeschriebenen Positionen

⁴⁹ Vql diesbezüglich auch die Aussagen zur Abrechnung Punkt 8.4 lit a

⁵⁰ Zu den Auswirkungen siehe Punkt 8.4 lit a

⁵¹ laut Kostenschätzung € 3,3 Mio bzw laut Bekanntmachung € 4 Mio

8.4 Nachträge und Abrechnung des Auftrages

Der zweite Bohrabschnitt war zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht schlussgerechnet. Der Abrechnungsstand lag bei rund € 1,67 Mio und damit bei 62 % des vergebenen Rahmenauftrages. Dies lag auch daran, dass die Projektrealisierung vorzeitig eingestellt wurde. Nachfolgend eine Übersicht der Abrechnungssumme samt Anteilen der Nachträge und Indexanpassung bezogen auf die abgerechnete Hauptleistung der Probebohrungen.

Abrechnung Probebohrungen zweiter Streckenabschnitt in €			
Leistung	Betrag	Anteil	
abgerechnete Hauptleistung abgerechnete Nachträge	1.129.513 442.405	100,0% 39,2%	
Indexanpassung der Hauptleistung	100.588	8,9%	
Summe zweiter Streckenabschnitt	1.672.505		

Im Gegensatz zum ersten Bohrabschnitt ist auffallend, dass beim zweiten Abschnitt der Anteil der Nachträge mit rund 40 % der abgerechneten, ursprünglich ausgeschriebenen Leistungen ungewöhnlich hoch lag. So wurden Nachträge von rund € 450.000,- ohne wettbewerbliche Preisbildung vergeben. Dies obwohl es sich um planbare, vorhersehbare Leistungen handelte und bereits auf die Erfahrungen des ersten Bohrabschnitts aufgebaut werden konnte.

Bereits in der zweiten Teilrechnung⁵² wurden 8 Zusatzangebote mit insgesamt € 111.828,-(= 31 % der Rechnungssumme) abgerechnet. Darin enthalten waren 28 Nachtragspositionen, im Verhältnis zu 29 ausgeschriebenen Positionen. Dies lässt auf eine unvollständige Ausschreibung schließen.

Die geprüfte Stelle teilte in ihrer Stellungnahme mit: Der hohe Anteil der Auftragserweiterungen an der Auftragssumme von rund 40% basiert unter anderem auf zwei großen Mehrkostenforderungen:

a) Großräumige Verkehrsabsicherung

Die straßenrechtliche Bewilligung zur Durchführung der Erkundungsarbeiten im ersten Abschnitt (Lokalbahnhof-Mirabell) sah seitens der zuständigen Behörde des Magistrats keine besonderen Absicherungsmaßnahmen vor, dies unter anderem aus dem Grund, weil die meisten Standorte der Bohrungen auf Gehsteigen oder Grünflächen situiert waren. Auch für die Drucksondierungen, die entlang der gesamten Rainerstraße in Straßenmitte durchgeführt wurden, gab es seitens der Behörde keine Vorgaben für gesonderte Absicherungsmaßnahmen.

⁵² 2. TR des zweiten Abrufpaketes

Auf Basis dieser Erfahrungen des ersten Abschnitts war bei der Erstellung der Ausschreibung für den zweiten Abschnitt nicht abzusehen, dass die Behörde nunmehr auf die Einreichung detaillierter Verkehrsführungspläne und entsprechend umfangreichen Absicherungsmaßnahmen bestehen würde.

Auch die Anzahl der letztendlich von aufwändigen Absicherungsmaßnahmen betroffenen Standorte war zum Zeitpunkt der Ausschreibung nicht bekannt.

b) Festgesteinsbohrungen:

Grundsätzlich wurden Festgesteinsbohrungen in zwei Bereichen durchgeführt: Im Nahbereich des Sporns des Kapuzinerbergs sowie im Bereich Nonnberg. Auf Basis der verfügbaren geologischen Modelle war zum einen nicht zu erwarten, dass so viele Bohrungen im Bereich Platzl den Fels des Kapuzinerbergs erreichen würden. Im Bereich Nonnberg war die genaue Höhenlage der Grundmoräne unbekannt.

Der Stadtrechnungshof weist darauf hin: Obige Ausführungen der Projektgesellschaft bestätigen die Ansicht des Stadtrechnungshofes. Es war davon auszugehen, dass Festgesteinsbohrungen erforderlich sein werden. Warum diese nicht ausgeschrieben wurden bleibt unklar.

Zur in diesem Kontext bestehenden Aufzahlungsposition: Bei Bohrungen im Lockermaterial wurden "trockene" Bohrverfahren angewandt, bei den Bohrungen im Festgestein bzw Fels handelt es sich jedoch um Spülbohrungen, das heißt zum Abtransport des Bohrkleins und zur Kühlung zirkuliert Wasser im Bohrloch. Daher muss
zusätzlich zur übrigen Bohrausrüstung eine Spülwanne mit Pumpeinrichtung sowie
Absetzmöglichkeit für die Bohrschlämme eingerichtet werden.

Der Stadtrechnungshof weist darauf hin: Spülwanne mit Pumpeinrichtung und Mehraufwand für weitere Zusatzmaschinen betreffen die Position der Festgesteinsbohrung und haben keinen Zusammenhang mit der Aufzahlungsposition für Arbeiten im beschränkten Raum.

Die Länge des Seilkernrohres beträgt üblicherweise 3 m, damit ist für das Bergen des Kerns ein erhöhter Platzbedarf vonnöten. Dies bedeutet zusammengefasst, dass der Aufwand tatsächlich bedeutend höher als bei Lockergesteinsbohrungen ist.

Der Stadtrechnungshof weist darauf hin: Der Aufwand bei Festgesteinsbohrungen mag höher sein, jedenfalls aber nicht 100 fach höher als bei normalen Bohrungen.

Vertragsgemäß wurde die Hauptleistung indexangepasst abgerechnet. Diese Indexanpassung machte mit rund € 100.000,- ca 9 % der ausgeschriebenen Hauptleistung aus.

Nachdem die abgerechneten Positionen in Anzahl und Höhe teils erheblich von der Ausschreibung abwichen, hat der Stadtrechnungshof nachgerechnet, ob es anhand der Abrechnungsmengen zu einem Bietersturz⁵³ gekommen wäre. Dieser wäre nicht eingetreten, die Preisdifferenz zum beauftragten Billigstbieter war bei der Abrechnung sogar noch größer als bei den Angebotspreisen.

Der Stadtrechnungshof stellte bei der Abrechnung nachfolgende Sachverhalte fest:

- a) Überhöhte Angebotspreise verbunden mit hohen Abrechnungsmassen:
 - Eine (Aufzahlungs-)Position wurde mit dem 2,6 fachen Preis des Mitbewerbers angeboten. Diese Position ist im Verhältnis zur Grundposition deutlich öfter abgerechnet worden, als laut Ausschreibung vorgesehen. Angenommen waren für diese Aufzahlung ca 50 % der Massen der Grundposition, abgerechnet wurden hingegen 90 % der Grundposition. Diese Position ist im Vergleich zum ersten Bohrabschnitt um das 4,3 fache teurer. Dies hätte im Zuge einer vertieften Angebotsprüfung auffallen und hinterfragt werden müssen.
 - Es wurden 9 Messsensoren eingebaut. Die deutlich überteuert angebotene Position für das Liefern von Datenloggern für diese Messsensoren wurde allerdings 16 mal abgerechnet.
 - Das im Vergleich zum Mitbewerb doppelt so teuer angebotene "Auslesen des Datensammlers" wurde ebenfalls öfter abgerechnet, als ausgeschrieben.
 - Die Aufzahlung für *Probebohrungen im beschränkten Raum* war im Nachtrag für die Felsbohrungen um den 100 fachen Faktor höher als die vergleichbare Aufzahlung in der Ausschreibung. Dieser Sachverhalt hätte im Zuge einer Nachtragsprüfung auffallen und hinterfragt werden müssen.
- b) Massenungenauigkeit und fehlende Positionen in der Ausschreibung:
 - Bei den Probebohrungen bis 20 m Tiefe wurden lediglich rund 1/3 der ausgeschriebenen Bohrlängen abgerechnet.
 - Bei den tieferen Probebohrungen (30-40 m) kamen hingegen mehr als das 2,5 fache der ausgeschriebenen Massen zur Abrechnung.
 - Probebohrungen über 50 m wurden gar nicht ausgeschrieben, dafür mussten Nachträge eingeholt werden.
 - Entnahme und Verpackung von ungestörten Proben wurde mit 500 Stück ausgeschrieben, allerdings nicht abgerechnet.

⁵³ Unter einem Bietersturz wird eine Umreihung des Bestbieters aufgrund von Massenänderungen verstanden.

- c) Es wurden umfangreiche Nachträge für Leistungen vergeben, die aus Sicht des Stadtrechnungshofes bereits in der Ausschreibung enthalten sein sollten:
 - Festgesteins- und Betonkernbohrungen wurden gar nicht ausgeschrieben. Mit rund 240 m Festgesteinsbohrungen wurden somit 8 % der Probebohrungen als Nachtrag abgerechnet. Dem Stadtrechnungshof erscheint es ungewöhnlich, bei einem derart großen Bohrauftrag und Kenntnis des Salzburger Untergrundes, in der Ausschreibung keine Festgesteinsbohrungen aufzunehmen.
 - Großräumige Absicherungsmaßnahmen wurden ebenfalls nicht ausgeschrieben.

Der Stadtrechnungshof stellt fest: Beim zweiten Bohrabschnitt war der Anteil der Nachträge mit rund 40 % der abgerechneten, ursprünglich ausgeschriebenen Leistung ungewöhnlich hoch. Die Ausschreibung war damit unvollständig. Dies obwohl auf Erfahrungen des ersten Bohrabschnitts zurückgegriffen werden konnte und der Untergrund der Bohrungen grundsätzlich bekannt war. Außerdem wurden die vertiefende Angebotsprüfung sowie die Prüfung der Nachträge mangelhaft durchgeführt.

8.5 Wesentliche Änderungen während der Vertragslaufzeit

Gemäß § 365 Abs 1 BVergG sind wesentliche Änderungen von Verträgen bzw Rahmenvereinbarungen nur nach einer erneuten Durchführung eines Vergabeverfahrens zulässig. Änderungen sind wesentlich, wenn sich der veränderte Leistungsinhalt erheblich vom ursprünglichen Vertrag bzw der ursprünglichen Rahmenvereinbarung unterscheidet.

Eine Änderung (Auftragserweiterung) eines Vertrages oder einer Rahmenvereinbarung ist vergaberechtlich unter anderem dann als wesentlich anzusehen, wenn sie:

- die Annahme eines anderen, als des ursprünglich angenommenen Angebotes ermöglicht hätte⁵⁴, oder
- das Interesse weiterer Teilnehmer am Vergabeverfahren geweckt hätte⁵⁵, oder
- die Änderung den Umfang des Vertrages oder der Rahmenvereinbarung erheblich ausgeweitet hat.⁵⁶ Eine erhebliche Ausweitung liegt vor, wenn bei Bauaufträgen 15 % der ursprünglichen Auftragssumme erweitert wurde. 57

 ⁵⁴ gemäß § 365 Abs 2 Z 1 lit b BVergG
 ⁵⁵ gemäß § 365 Abs 2 Z 1 lit c BVergG
 ⁵⁶ gemäß § 365 Abs 2 Z 3 BVergG
 ⁵⁷ gemäß § 365 Abs 3 Z 1 lit b BVergG

8.6 Rechnungsfreigabe

Die Projektgesellschaft hatte einen Ziviltechniker mit der örtlichen Bauaufsicht und der Abrechnungsprüfung beauftragt.

Es gab bei den Rechnungen im Prüfakt keine Hinweise, ob und in welchem Umfang Massenkorrekturen der örtlichen Bauaufsicht vorgenommen wurden. Möglicherweise hat die Korrektur im Vorfeld der Rechnungslegung stattgefunden. Die Summen der vorliegenden Rechnungen wurden nicht gekürzt.

Für die kurzfristige Bezahlung der Rechnungen war vertraglich ein Skonto vereinbart. Bei Skonto-Vereinbarungen muss bei kumulierten Folgerechnungen der ursprüngliche Betrag (ohne Skontoabzug) berücksichtigt werden. Andernfalls zahlt der Auftraggeber bei Folgerechnungen den Skontovorteil an das ausführende Unternehmen wieder zurück.

Der Stadtrechnungshof hat die Richtigkeit der kumulierten Rechnungen der Bohrfirma überprüft. Bei einigen Teilrechnungen wurden skontierte Beträge in falscher Höhe berücksichtigt. Insgesamt erhielt der Auftragnehmer der Probebohrungen dadurch eine Überzahlung von rund € 10.000,-. Die Projektgesellschaft sollte die geleistete Überzahlung gegenüber der Bohrfirma geltend machen.

Der mit der örtlichen Bauaufsicht und Rechnungsprüfung beauftragte Ziviltechniker hat die von der Bohrfirma teilweise falsch ausgestellten Rechnungen sachlich und rechnerisch geprüft und zur Auszahlung freigegeben, ohne auf diesen Fehler hinzuweisen. Die Projektgesellschaft hat diesen Fehler bei der Anweisung der Rechnungen ebenfalls nicht bemängelt.

Die Projektgesellschaft könnte auch gegenüber dem mit der Rechnungsprüfung beauftragten Ziviltechniker Schadenersatzforderungen wegen mangelhafter Rechnungsprüfung geltend machen.⁵⁸

Bei der 3. Teilrechnung war der Deckungsrücklass auf der Rechnung der Bohrfirma (noch) ausgewiesen. Bei der buchhalterischen Anweisung ist der Deckungsrücklass allerdings bereits mit der 3. Teilrechnung ausgezahlt worden. Die vorzeitige Auszahlung des Deckungsrücklasses hat sich summenmäßig im Ergebnis zwar nicht ausgewirkt, die Projektgesellschaft hat damit jedoch ihre Sicherstellung vorzeitig ausbezahlt.

⁵⁸ Die zur Vertretung der Projektgesellschaft beauftragte Rechtsanwaltskanzlei bzw der verbliebene Mitarbeiter wurde per mail und im Zuge einer Besprechung im August 2025 mit diesem Sachverhalt konfrontiert. Die Projektgesellschaft sicherte eine interne Prüfung dieses Sachverhaltes zu.

Der Stadtrechnungshof empfiehlt: Die Projektgesellschaft sollte ihren Anspruch aus der geleisteten Überzahlung gegenüber der Bohrfirma geltend machen. Darüber hinaus sollte sie auch Abrechnungen anderer Auftragnehmer auf mögliche Überzahlungen und Rückforderungsansprüche hin prüfen.

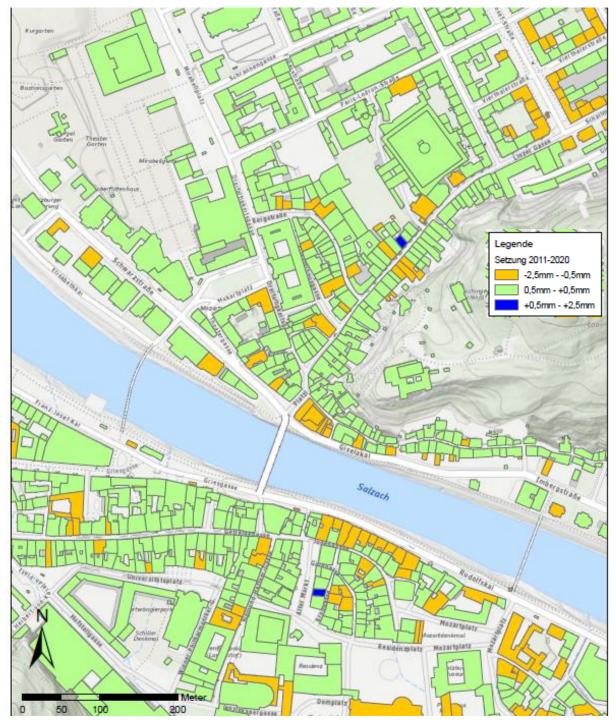
Die geprüfte Stelle teilte in ihrer Stellungnahme mit: Im Zuge der (Schluss-)Rechnungslegung durch die Bohrfirma über die durchgeführten Verfüllarbeiten wird die Projektgesellschaft ihren Anspruch aus der geleisteten Überzahlung gegenüber der Bohrfirma geltend machen.

Darüber hinaus wird die Projektgesellschaft auch hinsichtlich anderer beauftragter Auftragnehmer nochmals eine Überprüfung der gelegten Rechnungen hinsichtlich möglicher Überzahlungen sowie sich hieraus gegebenenfalls ableitbarer Rückforderungsansprüche durchführen. Die Empfehlung 3 des Stadtrechnungshofes befindet sich demnach bereits in Umsetzung.

9 Nivellement-Messungen / Setzungen

Mit einer Nivellement-Messung kann festgestellt werden, ob sich ein Gebäude im Zeitverlauf hebt oder senkt (setzt). Bewegungen können zu Schäden am Gebäude führen.

In nachfolgender Abbildung werden die per Satellit aufgezeichneten Bewegungen für den Zeitraum 2011 bis 2020 dargestellt (Verfahren InSAR). Objekte wie das Schloss Mirabell oder das Rathaus wiesen – wie die meisten anderen Objekte auch – Bewegungen von weniger als 0,5 mm auf. Entlang vom Rudolfskai und Giselakai waren auch vor den Probebohrungen vereinzelt Setzungen von mehr als 0,5 mm zu verzeichnen.



Die Projektgesellschaft hatte ein eigenes Monitoring für allfällige Setzungen. Bei ausgewählten Objekten beauftragte die Projektgesellschaft vor den Probebohrungen eine eigene Beweissicherung. Laut Auskunft der Projektgesellschaft gab es bei diesen Objekten nach den Bohrungen keine feststellbaren Schäden. Bis September 2025 wurden keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht. Aus Sicht der Projektgesellschaft kann eine durch die Probebohrungen verursachte Gefahr für angrenzende Gebäude ausgeschlossen werden.

Senkungs-Kontrollmessungen vom Vermessungsamt der Stadt Salzburg:

Das Vermessungsamt der Stadt Salzburg hat unabhängig von den Probebohrungen Vermessungen im Bereich der Probebohrungen durchgeführt.

Beim Imhof-Stöckl wurden im Zeitraum zwischen April 2015 bis April 2025 insgesamt 13 Punkte regelmäßig⁵⁹ vermessen. Vor Durchführung der Probebohrungen war je Messpunkt eine durchschnittliche Setzung von jährlich 0,96 mm feststellbar.⁶⁰ Nach den Probebohrungen entsprach die durchschnittliche Setzung je Punkt jährlich 1,4 mm.⁶¹

Beim Rathaus wurden im Zeitraum zwischen September 2004 und Juli 2023 ebenfalls 13 Punkte, allerdings in größeren Abständen vermessen. Vor Durchführung der Probebohrungen war je Messpunkt eine durchschnittliche Setzung von jährlich 0,12 mm feststellbar.⁶² Zwischen August 2018 und Juli 2023 entsprach die durchschnittliche Setzung je Punkt jährlich 0,35 mm.

Gutachterliche Stellungnahme für die Risse im Rathaus:

Laut Auskunft der MA 6/01 Hochbau hat es bei Gebäuden oder Bauteilen im Eigentum der Stadt oder der Stadt Salzburg Immobilien GmbH keine Setzungen gegeben, bei denen ein kausaler Zusammenhang zu den Probebohrungen für den S-Link nachgewiesen wurde.

Die MA 6/01 Hochbau hat für die Beurteilung der festgestellten Risse im Rathaus ein Gutachten eines gerichtlich beeideten Sachverständigen eingeholt.

Dieser Gutachter kam in seinen Ausführungen zu folgendem Ergebnis: "Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ist <u>auszuschließen</u>, dass die im Gutachten zum Rathaus beurteilen Mängel […] aus einer Kernbohrung entstanden sind."

⁵⁹ zumindest 3 x jährlich

⁶⁰ Zeitraum 14.4.2015 bis 21.9.2021

⁶¹ Zeitraum 21.9.2021 bis 17.4.2025

⁶² Zeitraum 9.9.2004 bis 28.8.2018

10 Stellungnahme und Schlussbesprechung

Der Stadtrechnungshof übermittelte am 13.10.2025 den Rohbericht mit den Ergebnissen der Prüfung samt den Feststellungen und Empfehlungen der Projektgesellschaft sowie der MA 4/00 Beteiligungsverwaltung und Zivilrecht zur Stellungnahme.

Die MA 4/00 gab am 28.10.2025 eine Leermeldung ab.

Die Projektgesellschaft übermittelte am 3.11.2025 eine Stellungnahme, die diesem Bericht beigeschlossen ist und deren wesentliche Inhalte in den Bericht eingearbeitet wurden.

Die Schlussbesprechung gemäß § 20 Abs 2 MGO fand am 4.11.2025 mit Vertretern der Projektgesellschaft, dem Stadtrechnungshofdirektor und dem Prüfer statt. Im Zuge der Schlussbesprechung wurde die abgegebene Stellungnahme besprochen.

11 Glossar

BVergG Bundesvergabegesetz 2018

Liner zylindrisches Rohr, meist aus Kunststoff oder Aluminium, welches

in einem Bohrgerät eingesetzt wird, um die Bodenprobe möglichst

ungestört aufzunehmen

Losregel Die Losregel des BVergG erlaubt bei einem Projekt des Ober-

schwellenbereichs insgesamt maximal 20 % der Leistungen nach den Bestimmungen des Unterschwellenbereichs auszuschreiben

Nivellement- Mit einer Nivellement-Messung kann festgestellt werden, ob sich ein

Messung Gebäude im Zeitverlauf hebt oder senkt (setzt)

ÖPNRV Öffentlicher Personennah- und -regionalverkehr

Preisspreizung Differenz zwischen Angebotspreisen

Projektgesellschaft Salzburger Regionalstadtbahn Projektgesellschaft mbH

S-Link Projektname für die geplante Verlängerung der Lokalbahn vom

Hauptbahnhof/Lokalbahnhof Salzburg bis zum Mirabellplatz und in

weiterer Folge bis Hallein

Stechzylinder zylindrisches Metallrohr, welches insbesondere bei weichen, bindi-

gen Böden zur Entnahme ungestörter Bodenproben eingesetzt wird

12 Amtsvorschlag

Der Stadtrechnungshof erstattet nachfolgenden

Amtsvorschlag

Der Kontrollausschuss möge beschließen:

Der Prüfbericht des Stadtrechnungshofs über die Prüfung "Projekt S-Link: Probebohrungen" wird zur Kenntnis genommen.

Der Stadtrechnungshofdirektor: Alexander Niedermoser, LLM.

Elektronisch gefertigt

13 Stellungnahmen



Beteiligungsverwaltung und Zivilrecht

Mirabellplatz 4 Postfach 63, 5020 Salzburg

Tel. +43 662 8072 3415 Fax +43 662 8072 zivilrecht@stadt-salzburg.at

RH/00 Stadtrechnungshof

Bearbeitet von Dr. Andreas Bayer Tel. +43 662 8072 3408

Zahl (Bitte bei Antwortschreiben anführen) 04/00/12085/2025/017

28.10.2025

Betreff

Stellungnahme zu RH/00/22510/2024/004; Projekt S-Link: Probebohrungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die MA4/00 gibt eine Leermeldung ab.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Alexander Molnar

Elektronisch gefertigt





An die Stadtgemeinde Salzburg / Stadtrechnungshof z.H. Herrn Stadtrechnungshofdirektor Alexander Niedermoser, LL.M. Kranzlmarkt 1 5020 Salzburg

per E-Mail: stadtrechnungshof@stadt-salzburg.at

cc: christian.babic@stadt-salzburg.at

Salzburg, am 03.11.2025

Betreff: Ihre ZI. RH/00/22510/2024/004

Rohbericht mit den Ergebnissen

der Prüfung des "Projekt S-Link: Probebohrungen"

Sehr geehrter Herr Stadtrechnungshofdirektor Niedermoser, LL.M., sehr geehrte Damen und Herren!

Ich nehme Bezug auf Ihr geschätztes Schreiben vom 13.10.2025, gem. dem von Seiten des Stadtrechnungshofes der Rohbericht mit den Ergebnissen der Prüfung des "Projekt S-Link: Probebohrungen" samt den Feststellungen und Empfehlungen übermittelt wurde.

Binnen der mit E-Mail von Herrn Ing. Christian Babic, LLM.oec. vom 29.10.2025 dankenswerterweise bis zum heutigen Tag erstreckten Frist darf ich namens der Salzburger Regionalstadtbahn Projektgesellschaft mbH als geprüfter Stelle iSd § 52a Abs. 1 lit. c) Salzburger Stadtrecht 1966 idgF (nachfolgend kurz "Projektgesellschaft" genannt) die nachstehende Stellungnahme zum Rohbericht erstatten:

1. Stellungnahme zur Feststellung 6:

Mit Schreiben vom 05.12.2024 wurde die Projektgesellschaft vom Stadtrechnungshof über den gegenständlichen Prüfauftrag informiert; der Beginn der Prüfung fiel somit bereits in jenen Zeitraum, in dem die Projektgesellschaft mit der Abwicklung des Projekts und den zugehörigen wirtschaftlichen, vertraglichen und technischen Agenden betraut war.

Insofern gilt es besonders zu beachten, dass sich während des Prüfungszeitraums der Personalstand der Projektgesellschaft kontinuierlich reduziert hat, was zu einem immensen Verlust an Wissen (Knowhow) über den bisherigen Projektablauf führte.

Zum Zeitpunkt der Übermittlung der letzten Frageliste (August 2025) war demnach – neben meiner Person als seit 07.07.2025 bestelltem Geschäftsführer – nur noch ein verbleibender Mitarbeiter für die Projektgesellschaft tätig.

Ebenfalls zu berücksichtigen ist, dass der während der vom Stadtrechnungshof zu überprüfenden Arbeiten (= Ausschreibung und Vergabe der Probebohrungen samt dem konkreten Leistungsumfang) bestellte Geschäftsführer am 31.03.2025 aus der Projektgesellschaft ausgeschieden ist.

[2]



2. Stellungnahme zur Empfehlung 1:

Diese Empfehlung findet bereits Deckung in dem von den Gesellschaftern der Projektgesellschaft am 15.05.2025 gefassten Umlaufbeschluss; demnach sind alle gewonnenen Erkenntnisse im Sinne einer möglichst werthaltigen Abwicklung der Projektgesellschaft zu sichern.

Im Unterschied zu den Ergebnissen der Erkundungsbohrungen des ersten Vorhabens (Lokalbahnhof – Mirabell), die als Teil der Einreichunterlagen zum UVP-Verfahren öffentlich einsehbar waren und sind und somit der Allgemeinheit zur Verfügung stehen, wurden die Ergebnisse der Erkundungsmaßnahmen des Abschnitts Mirabell – Hallein noch nicht öffentlich zugänglich gemacht.

Im Rahmen der weiteren Abwicklung der Gesellschaft werden zwischen den Gesellschaftern noch im Detail die näheren Modalitäten über die Art und Weise der Sicherung der gewonnenen Erkenntnisse festzulegen sein. Die Projektgesellschaft ist sich vor diesem Hintergrund bewusst, dass Ergebnisse von Bodenerkundungsmaßnahmen – zumal von der öffentlichen Hand finanziert – üblicherweise den öffentlich zugänglichen Registern von Stadt und Land zur Verfügung gestellt werden.

Die konkrete Form der letztendlichen Sicherung der durch die Bodenerkundungsmaßnahmen gewonnenen Erkenntnisse obliegt den Gesellschaftern der Projektgesellschaft.

3. Stellungnahme zur Feststellung 13:

Die Position "Ziviltechniker (incl Einzelunternehmer) gesamt" umfasst die Leistungen der fachlichen Begleitung des geotechnisch-geologischen Erkundungsprogramms durch die Skava ZT GmbH.

Dieses Erkundungsprogramm hatte nicht nur die im gegenständlichen Rohbericht genannten Probebohrungen, sondern eine Vielzahl weiterer Verfahren und Leistungen (Drucksondierungsarbeiten, Rammsondierungen, geophysikalische Untersuchungen etc.) zum Gegenstand.

Diese weiteren Leistungen hat die Projektgesellschaft in von den Probebohrungen unabhängigen Vergabeverfahren ausgeschrieben und vergeben.

In weiterer Folge wurden diese Leistungen von den im Rahmen der abgeführten Vergabeverfahren beauftragten Unternehmen erbracht.

Die Dienstleistungskosten der Skava ZT GmbH betreffen nach Ansicht der Projektgesellschaft nicht bloß die Probebohrungen, sondern auch andere Bauleistungen.

So hatten beispielsweise die von der Projektgesellschaft beauftragten Drucksondierungsarbeiten einen Auftragswert von ca. € 770.000,00, was den prozentualen Anteil der von der Skava ZT GmbH erbrachten Dienstleistungen im Verhältnis zu den Bauleistungen relativiert.

Umgekehrt wäre aus Sicht der Projektgesellschaft ein "Herausrechnen" bloß jenes Kostenanteils der von der Skava ZT GmbH erbrachten Dienstleistungen, der sich unmittelbar und ausschließlich auf die Probebohrungen bezieht, aufgrund des Umstandes, dass es sich bei einem Geotechnischen Untersuchungsbericht um die Gesamtschau aller gesammelten Ergebnisse handelt, nicht bzw. – wenn überhaupt – nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich.

4. Stellungnahme zur Feststellung 14:

Eine Ausschreibung von projektspezifischen Dienstleistungen als Pauschalpositionen ist angesichts der Materie – nämlich der zum Großteil unbekannten und deshalb zu erkundenden Boden- und Grundwasserverhältnisse – schwierig. Im Vorhinein ist sowohl für die ausschreibende Stelle als auch für den Bieter eine angemessen genaue Aufwandsabschätzung bzw. eine Leistungsbeschreibung

Salzburger Regionalstadtbahn Projektgesellschaft mbH Sterneckstraße 35 | 5020 Salzburg @ office@s-link.at Sitz Salzburg, FN 512335 i UID: ATU74737706 | BIC: RZ00AT2L IBAN: AT76 3400 0310 0441 7457

www.s-link.at

[3]



kaum möglich. Vielmehr trifft zu, dass während einer Erkundungskampagne Bau- und Dienstleistungen laufend an die vorgefundenen Verhältnisse sowie an die Rahmenbedingungen (behördliche Auflagen, Abstimmung mit Grundeigentümer, Abstimmung mit Einbautenträger, etc.) anzupassen sind.

Aus Sicht der Projektgesellschaft wäre bei einer Ausschreibung von Pauschalpositionen – aufgrund von unzähligen Unwägbarkeiten bzgl. der zu erkundenden Boden- und Grundwasserverhältnisse, die vorab nicht hinreichend verlässlich abgeschätzt werden können – damit zu rechnen, dass die Bieter zur Abdeckung aller denkbaren Erkundungsschritte sehr hohe Aufwandsschätzungen abgeben.

5. Stellungnahme zur Feststellung 15:

Insofern wird von der Projektgesellschaft klargestellt, dass die Kostenverfolgung bislang im Wege der übermittelten Controlling-Liste (Excel-Dokument) erfolgte.

Im Rahmen dieser Controlling-Liste erfolgte seitens der Projektgesellschaft je Auftragnehmer sowie je Auftrag eine Gegenüberstellung der beauftragten mit den abgerechneten Leistungen.

Zusätzlich zu dieser Controlling-Liste hatte die Projektgesellschaft geplant, für die weitere Abwicklung des Projekts S-LINK, wozu es aufgrund des negativen Ausgangs der im November 2024 seitens des Landes durchgeführten Volksbefragung nicht gekommen ist, insbesondere für die bevorstehende Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen, ein geeignetes Softwareprodukt zur Implementierung eines umfassenden und einheitlichen Projektcontrollings zu erwerben.

Da aus Sicht der Projektgesellschaft spätestens ab Anfang des Jahres 2024, als die Durchführung einer Volksbefragung angekündigt wurde, die Fortsetzung des Projekts S-LINK nicht hinreichend gesichert war, war die Projektgesellschaft bestrebt, nicht unmittelbar erforderliche Ausgaben hintanzuhalten, weshalb mit dem Erwerb eines entsprechende Softwareproduktes für das Projekt-Controlling zugewartet wurde.

6. Stellungnahme zu den Feststellungen 17 und 18:

Primär wird von der Projektgesellschaft darauf verwiesen, dass der Gesellschaftsvertrag vorrangig die Einreichplanung für den Bereich Lokalbahnhof bis Mirabellplatz vorsieht.

Grundgedanke war, das Projekt S-LINK etappenweise und zeitlich versetzt von Norden, also von der Stadt Salzburg ausgehend bis Hallein zu realisieren.

Die Gesellschafter verfolgten bei der Gründung der Projektgesellschaft die Zielsetzung, das Projekt möglichst zeitnah umzusetzen. Dementsprechend wurde bereits zu Beginn der Tätigkeit der Projektgesellschaft das Ziel vorgegeben, für den ersten Abschnitt (Lokalbahnhof bis Mirabell) die Projektphasen Grundlagenerhebung, Planung, Genehmigung und Ausführung möglichst rasch in Angriff zu nehmen und umzusetzen. Um zeitnah das erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfungs-Verfahrens für diesen Abschnitt einleiten zu können, war es notwendig, möglichst rasch die ersten Bohrergebnisse zu erhalten. Die Auftragsvergabe hatte entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen des BVergG im Jahr 2020 sogleich zeitnah zu erfolgen.

Die vorherige Klärung der rechtlichen Stellung der Projektgesellschaft iSd BVergG, wofür ein externes Gutachten einzuholen war, dessen Erstellung mit einem entsprechenden zeitlichen Aufwand verbunden war, erschien letztendlich als nicht zweckmäßig.

Stattdessen wurde eine frühzeitige Einleitung des abzuführenden Vergabeverfahrens bevorzugt. Dabei wurde es aus Sicht der Projektgesellschaft in Kauf genommen, dass für die Projektgesellschaft als "klassisch öffentlicher Auftraggeber" ein strengeres Vergaberegime zur Anwendung kommt.

Salzburger Regionalstadtbahn Projektgesellschaft mbH Sterneckstraße 35 | 5020 Salzburg @ office@s-link.at Sitz Salzburg, FN 512335 i UID: ATU74737706 | BIC: RZ00AT2L IBAN: AT76 3400 0310 0441 7457

www.s-link.at

[4]



Die Entscheidung für die frühzeitige Einleitung des abzuführenden Vergabeverfahrens war aus Sicht der Projektgesellschaft darin begründet, dass wegen des relativ kurzen Bereichs (ca. 1km) und des hinreichend genau bekannten Trassenverlaufs auch sonst keine umfangreichen Vorarbeiten erforderlich waren.

Auch beim zweiten Abschnitt wurden die Bohrungen von Seiten der Projektgesellschaft als "klassisch öffentlicher Auftraggeber" ausgeschrieben und vergeben.

Erst mit Fortdauer der Tätigkeit der Projektgesellschaft, als dieser bei der unmittelbaren Entscheidungsfindung mehr Zeit zur Verfügung stand, wurde unter anderem auch das erwähnte externe Gutachten zur Klärung der allfälligen Stellung der Projektgesellschaft als Sektorenauftraggeberin eingeholt.

7. Stellungnahme zur Feststellung 38

Der hohe Anteil der Auftragserweiterungen an der Auftragssumme von rund 40% basiert, wie im Bericht erwähnt, u.a. auf zwei großen Mehrkostenforderungen:

a) Großräumige Verkehrsabsicherung:

Die straßenrechtliche Bewilligung zur Durchführung der Erkundungsarbeiten im ersten Abschnitt (Lokalbahnhof-Mirabell) sah seitens der zuständigen Behörde des Magistrats keine besonderen Absicherungsmaßnahmen vor, dies u.a. aus dem Grund, weil die meisten Standorte der Bohrungen auf Gehsteigen oder Grünflächen situiert waren. Auch für die Drucksondierungen, die entlang der gesamten Rainerstraße in Straßenmitte durchgeführt wurden, gab es seitens der Behörde keine Vorgaben für gesonderte Absicherungsmaßnahmen.

Auf Basis dieser Erfahrungen des ersten Abschnitts war bei der Erstellung der Ausschreibung für den zweiten Abschnitt nicht abzusehen, dass die Behörde (MA 1/07 Verkehrs- und Straßenrechtsamt) nunmehr auf die Einreichung detaillierter Verkehrsführungspläne und entsprechend umfangreicher Absicherungsmaßnahmen bestehen würde.

Auch die Anzahl der letztendlich von aufwändigen Absicherungsmaßnahmen betroffenen Standorte war zum Zeitpunkt der Ausschreibung nicht bekannt. Generell wurde versucht, auch im Bereich der Innenstadtquerung die Bohrungen auf möglichst verkehrsarmen Standorten durchzuführen. Der Vorschlag, Bohrungen am Radweg des Rudolfskais durchzuführen, wurde jedoch behördlich abgelehnt, sodass die Arbeiten – entgegen den ursprünglichen Planungen und Annahmen der Projektgesellschaft – mit den entsprechenden Absicherungsmaßnahmen im Fahrbahnbereich des Rudolfskais durchgeführt werden mussten.

Auch die zum Zeitpunkt der Ausschreibung nicht genau bekannte Einbautensituation führte immer wieder zu einer Verlegung von Bohrpunkten auf Fahrbahnen mit hohem Verkehrsaufkommen.

b) Festgesteinsbohrungen:

Grundsätzlich wurden Festgesteinsbohrungen in zwei Bereichen durchgeführt: Im Nahbereich des Sporns des Kapuzinerbergs (Platzl) sowie im Bereich Nonnberg. Auf Basis der verfügbaren geologischen Modelle war zum einen nicht zu erwarten, dass so viele Bohrungen im Bereich Platzl den Fels des Kapuzinerbergs erreichen würden. Im Bereich Nonnberg hingegen war die genaue Höhenlage der Grundmoräne, die mehrmals angetroffen wurde, unbekannt (bohrtechnisch ist eine Bohrung in der Grundmoräne wie eine Festgesteinsbohrung zu bewerten).

Zur in diesem Kontext bestehenden Aufzahlungsposition "beschränkter Raum bei den Festgesteinsbohrungen": Bei Bohrungen im Lockermaterial wurden "trockene" Bohrverfahren

[5]



angewandt, bei den Bohrungen im Festgestein bzw. Fels handelt es sich jedoch um Spülbohrungen, d.h. zum Abtransport des Bohrkleins und zur Kühlung zirkuliert Wasser im Bohrgestänge bzw. im Bohrloch. Daher muss zusätzlich zur übrigen Bohrausrüstung eine Spülwanne mit Pumpeinrichtung sowie Absetzmöglichkeit für die Bohrschlämme eingerichtet werden.

Weiters ist eine Wasserversorgung notwendig. Die Länge des Seilkernrohres beträgt üblicherweise 3m (1m Kernrohrlänge bei Lockergesteinsbohrungen), damit ist für das Bergen des Kerns ein erhöhter Platzbedarf vonnöten. Dies bedeutet zusammengefasst, dass der Aufwand tatsächlich bedeutend höher als bei Lockergesteinsbohrungen ist, vor allem an Bohrstellen mit sehr eingeschränktem Platzangebot.

9. Stellungnahme zur Empfehlung 3:

Im Zuge der (Schluss-)Rechnungslegung durch die Bohrfirma über die durchgeführten Verfüllarbeiten wird die Projektgesellschaft ihren Anspruch aus der geleisteten Überzahlung gegenüber der Bohrfirma geltend machen.

Darüber hinaus wird die Projektgesellschaft auch hinsichtlich anderer beauftragter Auftragnehmer nochmals eine Überprüfung der gelegten Rechnungen hinsichtlich möglicher Überzahlungen sowie sich hieraus gegebenenfalls ableitbarer Rückforderungsansprüche durchführen.

Die Empfehlung 3 des Stadtrechnungshofes befindet sich demnach in Umsetzung durch die Projektgesellschaft.

10. <u>Stellungnahme zu Punkt 8.5. des Berichts des Stadtrechnungshofes</u> (= "Wesentliche Änderungen während der Vertragslaufzeit"):

Die Darstellung, wonach der Rückbau der Grundwasser-Messstellen durch die Projektgesellschaft noch als zusätzliche (Nachtrags-)Leistung vergeben werden muss, ist nicht vollends zutreffend.

Salzburger Regionalstadtbahn Projektgesellschaft mbH Sterneckstraße 35 | 5020 Salzburg @ office@s-link.at Sitz Salzburg, FN 512335 i UID: ATU74737706 | BIC: RZ00AT2L IBAN: AT76 3400 0310 0441 7457

www.s-link.at

[6]



Die vorstehenden Stellungnahmen zu Feststellungen und Empfehlungen des Stadtrechnungshofes haben auch volle Gültigkeit in Bezug zu jenen textlichen Passagen des Berichtes des Stadtrechnungshofes über die Prüfung "Projekt S-Link: Probebohrungen", in denen sich die Feststellungen und Empfehlungen des Stadtrechnungshofes inhaltlich wiederholen.

Hinsichtlich des Inhalts der <u>Feststellung 38</u> wird von der Projektgesellschaft abschließend unter Bezugnahme auf § 52b Abs. 6 2. Satz Salzburger Stadtrecht 1966 idgF darauf verwiesen, dass die Projektgesellschaft im Falle der Veröffentlichung deren Inhalts (einschließlich der inhaltlichen Wiederholung der Feststellung 38 im Berichtsteil) im Zuge der weiteren Abwicklungsschritte einen monetären Schaden erleiden könnte.

Aus Sicht der Projektgesellschaft besteht daher zur Hintanhaltung des Eintritts eines monetären Schadens ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse am gesamten Inhalt der Feststellung 38 (einschließlich deren inhaltlicher Wiederholung im Berichtsteil).

Der Stadtrechnungshof wird sohin ersucht, bei der Veröffentlichung des Berichts über die Homepage der Stadt Salzburg im Internet gebotene Vorkehrungen bezüglich dieses aus Sicht der Projektgesellschaft bestehenden Geheimhaltungsinteresses zu treffen.

Für allfällige Rückfragen in Bezug auf die vorstehende Stellungnahme stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung

Mit dem Ersuchen um geschätzte Kenntnisnahme verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

MMag. Roland Reiter Geschäftsführung

SLINK

Salzburg - Regional - Stadt - Bahn

Salzburger Regionalstadtbahn Projektgesellschaft mbH Sterneckstraße 35 5020 Salzburg

Büro: +43 662 880040 E-Mail: roland.reiter@s-link.at

Salzburger Regionalstadtbahn Projektgesellschaft mbH Sterneckstraße 35 | 5020 Salzburg @ office@s-link.at Sitz Salzburg, FN 512335 i UID: ATU74737706 | BIC: RZ00AT2L IBAN: AT76 3400 0310 0441 7457

www.s-link.at

Zahl: RH/00/22510/2024/008

Verteiler:

- 1. Magistratsdirektion (MD/00)
- 2. Herrn Bürgermeister Bernhard Auinger
- 3. SPÖ
- 4. KPÖ plus
- 5. ÖVP
- 6. BÜRGERLISTE
- 7. FPÖ
- 8. NEOS
- 9. SALZ
- 10. Gemeinderatskanzlei
- 11. MA 4/00
- 12. roland.reiter@s-link.at

